



5. Subventionsbericht

- Finanzhilfen in den Jahren

2016 bis 2019

mit Informationen und Daten

zur Erfolgskontrolle -



Subventionsbericht

2016 bis 2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Vorbemerkungen.....	3
2. Subventionsberichtserstattung des Bundes und der anderen Länder.....	3
3. Sondervermögen.....	4
4. Aufbau des Subventionsberichtes.....	5
5. Einzelauswertungen zu den Finanzhilfen.....	5
5.1. Gesamtentwicklung der Finanzhilfen an private Unternehmen.....	5
5.2. Finanzhilfen nach Finanzierungsanteilen.....	6
5.3. Finanzhilfen nach Funktionen.....	7
<i>5.3.1. Arbeitsmarktpolitik.....</i>	<i>7</i>
<i>5.3.2. Umwelt- und Naturschutz.....</i>	<i>8</i>
<i>5.3.3. Landwirtschaft und Ernährung.....</i>	<i>9</i>
<i>5.3.4. Regionale Fördermaßnahmen.....</i>	<i>9</i>
<i>5.3.5. Eisenbahn und ÖPNV.....</i>	<i>11</i>
5.4. Finanzhilfen nach Gruppierungen.....	12
5.5. Gesamtübersicht der Finanzhilfen.....	12
6. Fondsstellenverzeichnis.....	17
 Anlage:	
Datenblätter der einzelnen Finanzhilfen.....	18

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Landesregierung legt gemäß Beschluss des Saarländischen Landtages vom 23. November 2005 den 5. Bericht über die Entwicklung der Subventionen vor. Der Bericht umfasst den Zeitraum 2016 bis 2019, wobei den einzelnen Finanzhilfen für die Jahre 2016, 2017 und 2018 die Ist-Ergebnisse gemäß Haushaltsrechnung und für das Jahr 2019 die Haushaltsansätze gemäß Haushaltsplan zugrunde liegen. In Anlehnung an die Berichterstattung des Bundes beschränkt sich der Subventionsbericht auf die Darstellung der Zuschüsse an private Unternehmen.

Durch Benennung von überprüfbaren Zielen und nachvollziehbaren Indikatoren soll im Rahmen einer Erfolgskontrolle eine Verbesserung der Steuerung ermöglicht werden. Finanzhilfen sind häufig durch Richtlinien und Verwaltungsvereinbarungen gestaltbar. Ihre Ziele sind exakt zu definieren. Nur mit Hilfe solcher Vorgaben lässt sich beurteilen, ob eine Subvention das effizienteste Mittel zur Zielerreichung ist. Wenn das angestrebte Ziel nicht erreicht oder nicht mehr begründet ist, wenn es mit der Art der Maßnahme nicht erreicht werden kann oder ein anderes, besseres Mittel zur Zielerreichung existiert, müssen die Subventionen modifiziert bzw. eingestellt werden. Analyse und Bewertung der getätigten Finanzhilfen und Subventionen leisten somit einen wesentlichen Beitrag für eine am Ziel der Haushaltsstabilisierung ausgerichtete Finanzpolitik. Aus diesem Grunde misst die Landesregierung der Erfolgskontrolle von Subventionen einen hohen Stellenwert bei.

2. Subventionsberichtserstattung des Bundes und der anderen Länder

Nach § 12 StabG hat die Bundesregierung alle zwei Jahre dem Bundestag und dem Bundesrat über die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen zu berichten. Die Regelung des § 12 StabG begründet für die Länder keine Verpflichtung zu einer eigenen Subventionsberichtserstattung. Auch gibt es keine vergleichbaren Vorschriften für die Länder.

Die Subventionsberichterstattung der Länder, soweit sie erfolgt, umfasst lediglich die Darstellung von Finanzhilfen. Steuerliche Subventionen, für die sie in der Regel keine Gesetzgebungskompetenz haben, werden demgegenüber nicht einbezogen. Derzeit werden Subventionsberichte mit einer umfassenden Einzeldarstellung nur noch von den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein vorgelegt. Bayern beschränkt sich auf listenmäßige Darstellungen (tabellarische Übersichten), Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht eine solche als Anlage im

Finanzplan. Bremen und Sachsen beschränken sich auf Berichte über bzw. Auflistungen von Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 LHO. In Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde die Berichterstattung ersatzlos eingestellt; Berlin hat sie unter Verweis auf seine „Zuwendungs- und Transparenzdatenbank“ und Hamburg unter Verweis auf das „Transparenzportal Hamburg“ abgeschafft.

3. Sondervermögen

In diesem Subventionsbericht sind sowohl Finanzhilfen aus dem Kernhaushalt wie auch solche aus Sondervermögen an private Unternehmen in die Berichterstattung aufgenommen worden.

Dabei werden Finanzhilfen aus den folgenden Sondervermögen erfasst:

- *Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz*
Mit dem Gesetz Nr. 1349 über die Haushaltsfinanzierung 1995 (Haushaltsfinanzierungsgesetz 1995) vom 6. April 1995 hat das Saarland unter dem Namen „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung errichtet. Das Sondervermögen dient ausschließlich der Arbeits- und Berufsförderung schwerbehinderter Menschen sowie der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach dem Schwerbehindertengesetz (jetzt SGB IX).
- *Sondervermögen Zukunftsinitiative*
Mit dem Gesetz Nr. 1482 vom 23. Oktober 2001 hat das Saarland unter dem Namen „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung errichtet. Das Sondervermögen dient insbesondere der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und der Aufwertung des Standortes Saarland.
- *Sondervermögen Zukunftsinitiative II*
Mit dem Gesetz Nr. 1710 vom 5. Mai 2010 hat das Saarland unter dem Namen „Sondervermögen Zukunftsinitiative II“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung sowie eigener Kreditermächtigung errichtet. Das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ finanziert zukunftsichernde Maßnahmen. Dabei werden insbesondere auch solche Maßnahmen finanziert, die gemäß § 2 der Vereinbarung zwischen dem Saarland und der RAG Aktiengesellschaft vom 25. Juni 2009 der Förderung des Strukturwandels im

Saarland dienen.

4. Aufbau des Subventionsberichtes

Die einzelnen Titel bzw. Förderprogramme sind in Form von Tabellenblättern aufgelistet und beinhalten folgende Systematik:

- Bezeichnung der Finanzhilfe
- Haushaltsstellen
- Ist-Ergebnisse 2016 bis 2018
- Haushaltsansätze 2019
- Haushaltsvermerke
- Einführungszeitpunkt
- Rechtsgrundlage sowie Förderstruktur
- Ziele
- Auswirkungen (mit Angabe von Controlling-Werten)
- Perspektive

5. Einzelauswertungen zu den Finanzhilfen

5.1. Gesamtentwicklung der Finanzhilfen an private Unternehmen

Die Finanzhilfen an private Unternehmen haben im Berichtszeitraum im Haushalt des Saarlandes einschließlich der Sondervermögen ein Gesamtvolumen zwischen 40,7 und 50,9 Mio. € jährlich erreicht. Im Durchschnitt betragen die Zuwendungen pro Jahr 43,6 Mio. €, was einem Anteil von 1,0 v. H. der Gesamtausgaben entspricht. Für das Haushaltsjahr 2019 beträgt ihr Anteil 1,1 v. H.

Erneut wurden die Zuschüsse an private Unternehmen aus den Sondervermögen einbezogen. Diese betragen im Durchschnitt 3,6 Mio € pro Jahr. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Schwerbehindertenabgabe, Klimaschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur regionalen Wirtschaftsförderung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Finanzhilfen an private Unternehmen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.

Gesamtentwicklung Finanzhilfen an private Unternehmen	2016 IST [in Mio. €]	2017 IST [in Mio. €]	2018 IST [in Mio. €]	2019 Ansatz [in Mio. €]	Durchschnitt [in Mio. €]
Gesamtausgaben Haushalt	4.120,6	4.278,2	4.310,5	4.579,1	4.322,1
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>		3,8%	0,8%	6,2%	
Finanzhilfen an private Unternehmen	40,7	41,1	41,7	50,9	43,6
<i>Veränderung zum Vorjahr</i>		1,0%	1,5%	22,1%	
Finanzhilfe-Quote in v. H.	1,0%	1,0%	1,0%	1,1%	1,0%

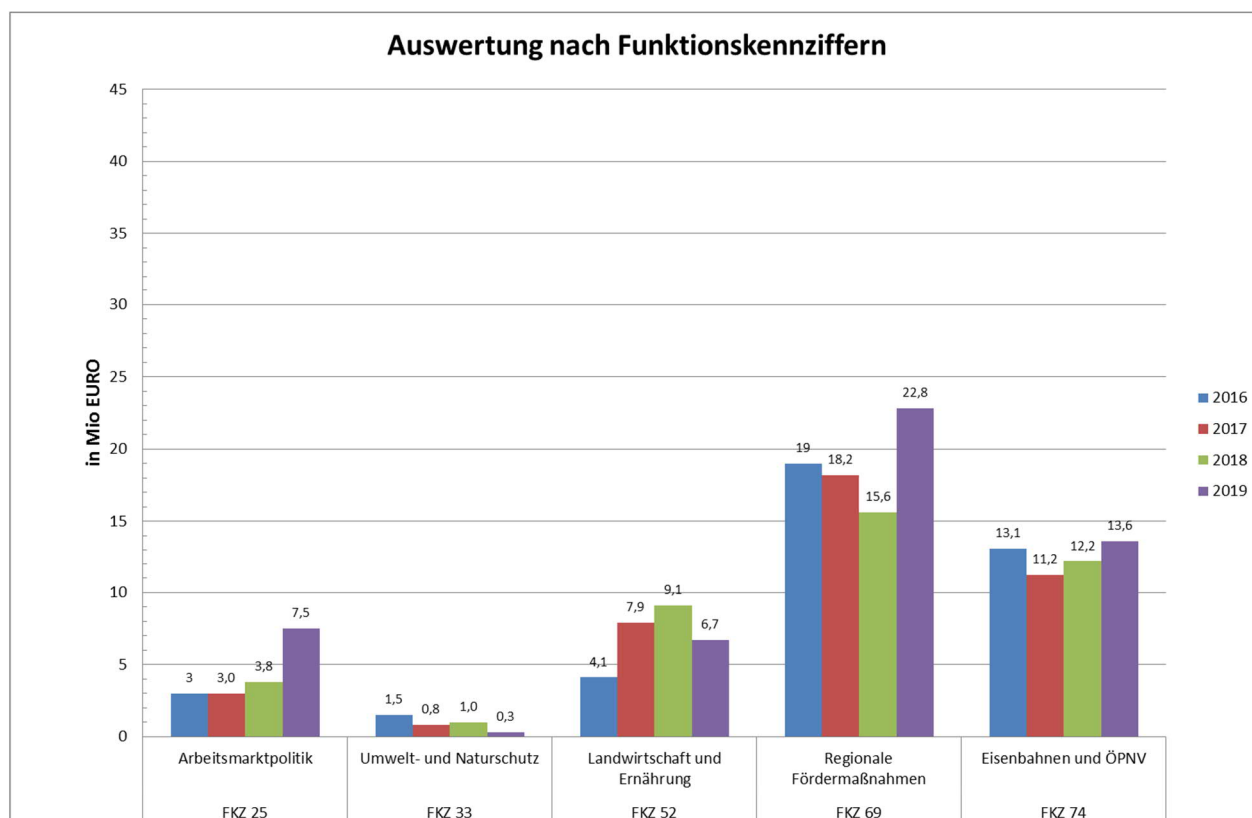
5.2. Finanzhilfen nach Finanzierungsanteilen

In dem Zeitraum von 2016 bis 2019 beträgt der Anteil der Landesmittel an den gesamten Finanzhilfen im Durchschnitt rd. 45,2 %. 67,8 % der eingesetzten Landesmittel entfallen auf reine Landesprogramme, die schwerpunktmäßig im Bereich der Wirtschaftsförderung platziert sind, 32,2 % werden zur Kofinanzierung eingesetzt.

35,8 % der Mittel bezogen auf die gesamten Finanzhilfen werden im Durchschnitt vom Bund bereitgestellt, 10,9 % von der EU. Auf die Sondervermögen, in denen insbesondere Landesmittel verbucht werden, entfallen 8,2 %.

Finanzierungsanteile	2016 IST [in Mio. €]	2017 IST [in Mio. €]	2018 IST [in Mio. €]	2019 Ansatz [in Mio. €]	Durchschnitt [in Mio. €]
Land	16,2	19,7	18,9	24,2	19,8
<i>Anteil in Prozent</i>	<i>39,8%</i>	<i>47,9%</i>	<i>45,3%</i>	<i>47,5%</i>	<i>45,2%</i>
davon reine Landesprogramme (ohne Kofinanzierung)	10,7	13,2	12,8	17,0	13,4
<i>Anteil in Prozent an Landesmitteln</i>	<i>66,0%</i>	<i>67,0%</i>	<i>67,7%</i>	<i>70,2%</i>	<i>67,8%</i>
Bund	18,5	14,1	13,1	16,2	15,5
<i>Anteil in Prozent</i>	<i>45,5%</i>	<i>34,3%</i>	<i>31,4%</i>	<i>31,8%</i>	<i>35,8%</i>
EU	2,1	4,3	6,7	6,1	4,8
<i>Anteil in Prozent</i>	<i>5,2%</i>	<i>10,5%</i>	<i>16,1%</i>	<i>12,0%</i>	<i>10,9%</i>
Sondervermögen	3,9	3,0	3,0	4,4	3,6
<i>Anteil in Prozent</i>	<i>9,6%</i>	<i>7,3%</i>	<i>7,2%</i>	<i>8,6%</i>	<i>8,2%</i>
Summe	40,7	41,1	41,7	50,9	43,6

5.3. Finanzhilfen nach Funktionen



5.3.1. Arbeitsmarktpolitik (FKZ 25)

Im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik wurden bzw. werden im Berichtszeitraum folgende Finanzhilfen an private Unternehmen mit den nachfolgend in Klammern dargestellten Zielen gewährt:

- Zuwendungen im Rahmen des operationellen ESF-Programms 2014 – 2020 mit dem Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"
(Ziel: Erhöhung der Beteiligung an betriebsbezogener Weiterbildung)
- Zuwendungen zur Förderung von Langzeitarbeitslosen mit Vermittlungsproblemen
(Ziel: Förderung von Modellversuchen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen mit Vermittlungsproblemen)
- Maßnahmen zur Verwirklichung der beruflichen Chancengleichheit für Frauen und Männer
(Ziel: Förderung von Dienstleistungsagenturen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in privaten Haushalten)
- Zuwendungen aus der Ausgleichsabgabe

(Ziel: Schaffung und Erhaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für behinderte Menschen)

Das mischfinanzierte EU-Programm „Zuwendungen im Rahmen des operationellen ESF-Programms 2014 – 2020 mit dem Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ basierend auf der Förderrichtlinie „Kompetenz durch Weiterbildung“ wird durch jährliche Evaluationsberichte sozialwissenschaftlich begleitet. Der Evaluationsbericht 2018 kann über Nr. 1 im Fundstellenverzeichnis aufgerufen werden.

Bei den beiden darauffolgenden Finanzhilfen „Zuwendungen zur Förderung von Langzeitarbeitslosen mit Vermittlungsproblemen“ und „Maßnahmen zur Verwirklichung der beruflichen Chancengleichheit für Frauen und Männer“ handelt es sich um Landesprogramme.

Die Ausgleichsabgabe wird finanziert über Zahlungen von Organisationen, die die Pflichtquote für die Beschäftigung von behinderten Menschen nicht erfüllen.

5.3.2. Umwelt- und Naturschutz (FKZ 33)

Im Umwelt- und Naturschutz wurden bzw. werden folgende Zuwendungen an private Unternehmen zur Umsetzung der nachfolgend in Klammern aufgeführten Ziele eingesetzt:

- Zuschüsse an private Unternehmen für die Teilnahme am europäischen Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Ziele: Erhöhung der Anzahl saarländischer Organisationen, die freiwillig ein Umweltmanagementsystem einrichten; Verringerungen standortbezogener Umweltauswirkungen)
- Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und des Hochwasserschutzes (Ziel: Aufbau zertifizierter Energiemanagementsysteme der Wasserversorgungsunternehmen)
- Klimaschutz (Ziel: energetische Sanierung, höhere Energieeffizienz, Einsatz regenerativer Energiequellen)

Bei den beiden erstgenannten Beihilfen handelt es sich um Programme, die mit Landesmitteln finanziert werden. Die Finanzhilfen zum Klimaschutz sind im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ veranschlagt.

5.3.3. Landwirtschaft und Ernährung (FKZ 52)

Einen weiteren Schwerpunkt bildet der Bereich Landwirtschaft und Ernährung. Der Teilbereich Agrarstruktur und ländlicher Raum wird dominiert durch die mit der EU bzw. dem Bund mischfinanzierten Programme:

- Maßnahmen im Rahmen des EU-Programmes Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL)
- Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

Das Saarland nutzt das ELER-Programm als Grundlage für die Förderung des ländlichen Raumes in der Förderperiode 2014 bis 2020. Die Ergebnisse zur Wirksamkeit und Administrierbarkeit aus der vorangegangenen Förderperiode wurden für die Erstellung des aktuellen Programms für die neue Förderperiode genutzt. Zur Schonung von Landesmitteln wurde eine durchschnittlich ca. 75 %-ige Beteiligung der EU an der Kofinanzierung erreicht. Die inhaltlichen Förderschwerpunkte liegen in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und allgemeine ländliche Entwicklung. Für die einzelnen Förderbereiche gibt es Ziele mit Indikatoren und Planwerten (Fundstellenverzeichnis Nr. 2 und 3). Die EU überprüft die Zielerreichung in 2019. Die laufende Evaluation erfolgt durch externe Gutachter.

Ein Teil der GAK-Mittel dient ebenfalls der Kofinanzierung von Maßnahmen des saarländischen Plans zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Fundstellenverzeichnis Nr. 4). Indikatoren für Maßnahmen, die ausschließlich über die GAK gefördert werden, wurden für folgende Themenfelder gebildet:

- Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes
- Förderung nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen
- Forstbereich
- Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere.

5.3.4. Regionale Fördermaßnahmen (FKZ 69)

Bei der Auswertung der Finanzhilfen nach Funktionen zeigt sich, dass der Bereich Regionale Wirtschaftsförderung unverändert der bedeutendste Subventionsbereich ist. Im Durchschnitt betragen die Zuschüsse pro Jahr 18,9 Mio. €. Die Subventionen steigen in

diesem Bereich von 19,0 Mio. € im Ist des Jahres 2016 auf voraussichtlich 22,8 Mio. € im Jahr 2019 (Plan). Der Anstieg ist insbesondere auf das sukzessive Anlaufen von Maßnahmen in der aktuellen EU-Förderperiode zurückzuführen. Aus der Perspektive der Erfolgskontrolle stehen bei allen Finanzhilfen als messbare Förderziele die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen durch die Mitfinanzierung von Investitionen im Mittelpunkt.

Ausgehend von der Finanzierungsart setzen sich die Finanzhilfen aus mischfinanzierten Programmen (Mittel von Bund, EU sowie Kofinanzierungsmittel des Landes) sowie aus reinen Landesprogrammen und aus Mitteln des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“ zusammen. Mischfinanzierte Finanzhilfen sind:

- Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“ (Bundes- und Landesmittel 50:50)
- EFRE 2014-2020: „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (EU- und Landesmittel im Durchschnitt 46,29 : 53,71)

Zu den Finanzhilfen, die ausschließlich aus Landesmitteln finanziert werden (Landesprogramme), zählen:

- Innovations- und Technologieförderung (dient auch zur EFRE Kofinanzierung)
- Förderung von Start-ups im Kreativbereich (neue Finanzhilfe seit 2019)
- Maßnahmen zur Digitalisierung für Kleinunternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen im Saarland "DigitalStarter Saarland" (neue Finanzhilfe seit 2018)
- Maßnahmen zur Förderung des Mittelstandes (Zinszuschüsse)
- Maßnahmen zur Förderung des Tourismus (Zuschüsse für Tourismusbetriebe nach den Regeln der GRW)
- Zuschüsse zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen (ergänzende Förderung zur GRW bezogen auf das Fördervolumen nach den Regeln der GRW)
- Zuschüsse zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen (Förderung außerhalb des GRW-Fördergebietes nach den Regeln der GRW)

Die mischfinanzierten und landesmittelfinanzierten Finanzhilfen bewegen sich überwiegend im Kontext der Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Dies gilt auch für die Finanzhilfen aus den Sondervermögen. Die Evaluierung der Investitionsförderung im Rahmen der GRW wird für alle Bundesländer zentral vom Bund veranlasst. Grundlage ist der verbindliche und von der EU genehmigte Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen

Wirtschaftsstruktur“ ab 17. September 2018 (Fundstellenverzeichnis Nr. 4).

Die Evaluierung erfolgt im Rahmen eines wissenschaftlichen Gutachtens beginnend ab dem Jahr 2018. Die Vorlage des endgültigen Abschlussberichts ist für das 2. Halbjahr 2020 vorgesehen. Die Evaluationsergebnisse sollen auch für die Landesprogramme und Sondervermögen genutzt werden, deren Förderung nach den Regeln der GRW erfolgt. Soll-Ist-Vergleiche zu den Arbeitsplätzen erfolgen auf der Basis der geprüften Verwendungsnachweise auf der Zeitachse.

Die übrigen Finanzhilfen zur regionalen Wirtschaftsförderung betreffen die neue Förderperiode nach EFRE. Ziele und Indikatoren sowie Planwerte sind im Rahmen der Programme definiert. Für die aktuelle Förderperiode sind im Jahresbericht 2018 „Operationelles Programm EFRE Saarland, Förderperiode 2014 – 2020“, die Ist-Werte der programmspezifischen Indikatoren angegeben (Fundstellenverzeichnis Nr. 5).

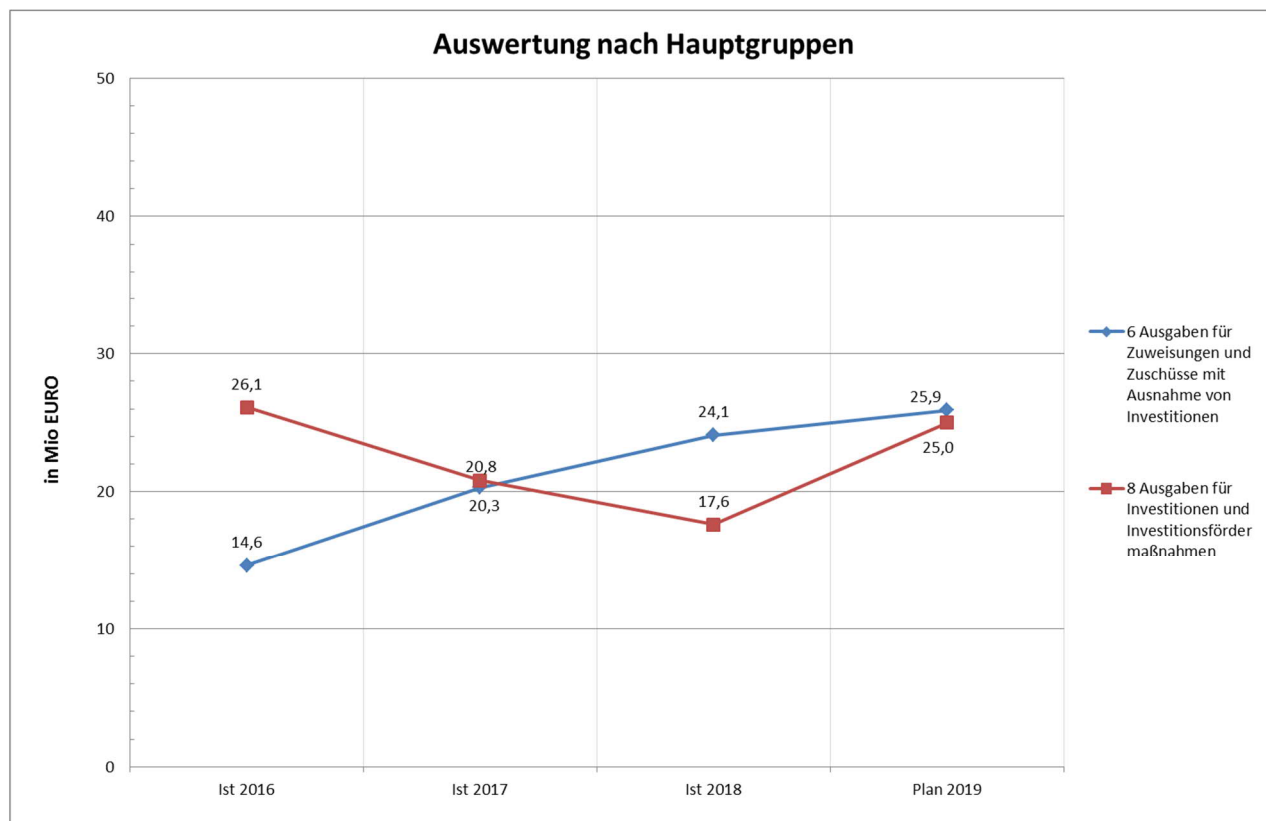
5.3.5 Eisenbahn und ÖPNV (FKZ 74)

Im Bereich ÖPNV fallen drei Finanzhilfen in den Bereich Zuwendungen an private Unternehmen:

- Ausgleichszahlungen im Personennahverkehr
(Ziel: Sicherstellung des Angebotes an vergünstigten Fahrpreisen für die Beförderung von Schülern und Auszubildenden)
- Zuweisungen aus Kompensationsmitteln des Bundes für Investitionen zur Verbesserung des ÖPNV
(Ziele: Verbesserung der Attraktivität des ÖPNV durch barrierefreien Haltestellenausbau, moderne Verkehrstechnik)
- Regionalisierung des ÖPNV
(Ziel: Sicherstellung von einheitlichen Tarifen durch Finanzierung von Mindereinnahmen infolge der Tarifkooperation und des Semestertickets sowie Übernahme von Personal- und Sachkosten der SNS)

Da die Zielsetzungen durch die Umsetzung der Maßnahmen erreicht werden, bedarf es keiner weiteren Indikatoren zur Messung der Zielerreichung. Durchschnittlich 70 % der Zuschüsse stammen aus den Regionalisierungs- und Kompensationsmitteln des Bundes.

5.4. Finanzhilfen nach Gruppierungen



Der Anteil der investiven Ausgaben an den Finanzhilfen ist im Vergleich zum vorangegangenen Bericht u. a. durch das Auslaufen der Förderungen aus dem Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ stark gefallen und bewegt sich im aktuellen Berichtszeitraum 2016 bis 2019 zwischen 26,1 Mio. € und 25,0 Mio. €, was einem Anteil von 64,1 v. H. bzw. 49,1 v. H. der gesamten Finanzhilfen entspricht. Die Bezuschussung laufender Zwecke bewegt sich im Berichtszeitraum zwischen 14,6 Mio. € und 25,9 Mio. €, was einem Anteil von 35,9 v. H. bzw. 50,9 v. H. der gesamten Finanzhilfen entspricht.

5.5. Gesamtübersicht der Finanzhilfen an private Unternehmen

Die auf der nächsten Seite beginnende Übersicht stellt die Finanzhilfen an private Unternehmen mit den Ist-Ergebnissen der Jahre 2016 bis 2018 sowie den Haushaltsansätzen des Haushaltsjahres 2019 dar.

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Name der Finanzhilfe	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Aktive Arbeitsmarktpolitik							
0806	68683	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	Zuwendungen im Rahmen des operationellen ESF-Programms 2014 - 2020 mit dem Ziel "Innovationen in Wachstum und Beschäftigung"	321.874,25 €	349.879,02 €	439.673,06 €	668.500,00 €
0806	68684	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	Zuwendungen im Rahmen des operationellen ESF-Programms 2014 - 2020 mit dem Ziel "Innovationen in Wachstum und Beschäftigung"	321.874,22 €	524.641,23 €	1.232.338,89 €	2.358.000,00 €
0808	68301	Zuwendungen zur Förderung von Langzeitarbeitslosen mit Vermittlungsproblemen	Zuwendungen zur Förderung von Langzeitarbeitslosen mit Vermittlungsproblemen	50.010,71 €	48.443,00 €	110.523,69 €	70.000,00 €
0808	68372	Zuschüsse an private Unternehmen	Maßnahmen zur Verwirklichung der beruflichen Chancengleichheit für Frauen und Männer	33.219,50 €	0,00 €	1.956,50 €	50.000,00 €
9702	68103	Zuschüsse an Arbeitgeber zu außergewöhnlichen Belastungen	Zuschüsse an Arbeitgeber zu außergewöhnlichen Belastungen	1.158.339,46 €	1.225.986,75 €	1.055.290,80 €	1.800.000,00 €
9702	68104	Saarl. Schwerbehinderten-Programm	Saarl. Schwerbehinderten-Programm	158.983,17 €	149.284,06 €	306.862,21 €	300.000,00 €
9702	68105	Zuschüsse zu außergewöhnlichen Belastungen	Zuschüsse zu außergewöhnlichen Belastungen	477.290,42 €	533.999,24 €	578.908,68 €	800.000,00 €
9702	89303	Zuschüsse an Arbeitgeber für Investitionen	Zuschüsse an Arbeitgeber für Investitionen	246.728,60 €	148.877,79 €	53.669,02 €	350.000,00 €
9702	89305	Zuschüsse für Investitionen	Zuschüsse für Investitionen	130.000,00 €	0,00 €	0,00 €	1.100.000,00 €
SUMME Aktive Arbeitsmarktpolitik:				2.898.320,33 €	2.981.111,09 €	3.779.222,85 €	7.496.500,00 €

Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes

0903	68301	Zuschüsse an private Unternehmen für die Teilnahme am europäischen Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung	Zuschüsse an private Unternehmen für die Teilnahme am europäischen Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung	3.250,00 €	2.750,00 €	5.000,00 €	2.000,00 €
0903	68398	Zuschüsse an private Unternehmen	Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und des Hochwasserschutzes	10.453,25 €	6.121,06 €	2.203,94 €	77.000,00 €
0903	89298	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und des Hochwasserschutzes				200.000,00 €
9586	89302	Klimaschutz (Energiewende)	Klimaschutz (Energiewende)	1.499.736,10 €	782.447,21 €	984.249,16 €	0,00 €
SUMME Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes:				1.513.439,35 €	791.318,27 €	991.453,10 €	279.000,00 €

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Name der Finanzhilfe	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Landwirtschaft und Ernährung							
0905	68311	Fördermaßnahmen nach § 22 Abs. 2 oder Abs. 2a des Milch- und Fettsesetzes (MilchFettG)	Fördermaßnahmen nach § 22 Abs. 2 oder Abs. 2a des Milch- und Fettsesetzes (MilchFettG)	74.672,82 €	116.123,03 €	101.890,40 €	115.000,00 €
0905	68386	Zuschüsse an private Unternehmen	Maßnahmen im Rahmen des EU-Programmes Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL)	0,00 €	85.910,75 €	257.851,43 €	0,00 €
0905	68396	Zuschüsse an private Unternehmen	Maßnahmen im Rahmen des EU-Programmes Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL)	956.539,49 €	2.611.738,87 €	3.333.440,76 €	1.400.000,00 €
0905	89286	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	Maßnahmen im Rahmen des EU-Programmes Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL)	11.946,30 €	96.743,99 €	27.972,62 €	150.400,00 €
0905	89296	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	Maßnahmen im Rahmen des EU-Programmes Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL)	772.120,38 €	496.384,09 €	804.073,68 €	750.000,00 €
0905	66287	Zinszuschüsse zur Förderung von einzelbetrieblichen Maßnahmen	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	135.436,71 €	89.400,88 €	73.567,09 €	110.000,00 €
0905	68387	Zuschüsse an private Unternehmen	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	736.226,89 €	1.819.230,49 €	1.627.791,21 €	1.400.000,00 €
0905	89287	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	473.552,63 €	293.406,20 €	524.318,72 €	400.000,00 €
0905	66297	Zinszuschüsse zur Förderung von einzelbetrieblichen Maßnahmen	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	90.291,13 €	59.600,56 €	49.044,73 €	73.000,00 €
0905	68397	Zuschüsse an private Unternehmen	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	490.698,01 €	1.212.820,34 €	1.080.194,14 €	844.700,00 €
0905	89297	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	315.701,80 €	195.604,16 €	349.545,83 €	270.000,00 €
0905	89288	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	GAK -Sonderrahmenplan "Förderung der ländlichen Entwicklung"				200.000,00 €
0905	89298	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	GAK -Sonderrahmenplan "Förderung der ländlichen Entwicklung"				133.000,00 €
0909	68372	Zuschüsse für die Durchführung des EU-Schulobst- und -gemüseprogrammes an private Unternehmen	Zuschüsse für die Durchführung des EU-Schulobst- und -gemüseprogrammes an private Unternehmen	90.532,02 €	857.865,06 €	844.938,17 €	880.000,00 €
SUMME Landwirtschaft und Ernährung:				4.147.718,18 €	7.934.828,42 €	9.074.628,78 €	6.726.100,00 €

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Name der Finanzhilfe	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Regionale Fördermaßnahmen							
0212	68379	Zuschüsse an private Unternehmen zur Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben	Innovations- und Technologieförderung	224.438,79 €	111.061,02 €	0,00 €	180.000,00 €
0212	89279	Zuschüsse an private Unternehmen und an Forschungseinrichtungen für Vorhaben im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation	Innovations- und Technologieförderung	270.354,55 €	38.541,28 €	12.626,05 €	20.000,00 €
0212	68383	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	Zuwendungen im Rahmen des Strukturförderprogrammes 2014 - 2020 (Teil EFRE) mit dem Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"	0,00 €	0,00 €	125.634,66 €	182.000,00 €
0212	68384	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	Zuwendungen im Rahmen des Strukturförderprogrammes 2014 - 2020 (Teil EFRE) mit dem Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"	0,00 €	172.454,53 €	809.606,71 €	1.030.000,00 €
0803	68371	Förderung von Start-ups im Kreativbereich	Förderung von Start-ups im Kreativbereich				100.000,00 €
0803	68373	Förderprogramm Digitalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) - ("Digital-Startler-Saar")	Maßnahmen zur Digitalisierung für Kleinunternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen im Saarland "DigitalStartler Saarland"			0,00 €	600.000,00 €
0803	89201	Zuschüsse zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zu ergänzenden Maßnahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)	Zuschüsse zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zu ergänzenden Maßnahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)	8.479.201,00 €	8.430.816,68 €	6.812.375,65 €	9.210.000,00 €
0803	89204	Zuschüsse zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zu ergänzenden Maßnahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft	Zuschüsse zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zu ergänzenden Maßnahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft	356.396,43 €	144.353,93 €	33.039,16 €	1.900.000,00 €
0803	89205	Zuschüsse zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	Zuschüsse zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	4.796.198,61 €	3.706.089,61 €	3.281.198,94 €	4.000.000,00 €
0803	89271	Förderung mittelständischer Unternehmen - Zuschüsse zur Förderung von Kapitalbeteiligungen und zur Verbilligung von Krediten: Meisterförderung (Landesprogramm)	Maßnahmen zur Förderung des Mittelstandes	4.118.313,25 €	4.115.031,47 €	4.097.860,29 €	4.000.000,00 €
0803	89276	Zuschüsse zur Durchführung von Tourismusmaßnahmen durch Errichtung oder Erweiterung von privaten Tourismusbetrieben (Landesprogramm)	Maßnahmen zur Förderung des Tourismus	588.087,96 €	1.340.418,75 €	370.513,60 €	1.500.000,00 €
9588	89202	Förderung betrieblicher Investitionsvorhaben	Förderung betrieblicher Investitionsvorhaben	154.613,00 €	83.272,00 €	0,00 €	0,00 €
9915	00079	Zuschüsse der UdS an private Unternehmen	Zuschüsse der UdS an private Unternehmen	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €
SUMME Regionale Fördermaßnahmen:				19.047.603,59 €	18.202.039,27 €	15.602.855,06 €	22.782.000,00 €

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Name der Finanzhilfe	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Öffentlicher Personennahverkehr							
0804	68382	Ausgleichszahlungen an private Verkehrsunternehmen	Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr	166.000,00 €	3.533.488,88 €	4.772.223,84 €	4.166.000,00 €
0804	89283	Zuweisungen an private Unternehmen	Zuweisungen für Investitionen und sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (OPNV)	2.211.269,99 €	846.326,38 €	179.253,34 €	787.000,00 €
0804	68384	Zuschüsse an die Saarländische Nahverkehrs-Service GmbH (SNS) zur Finanzierung des Saarländischen Verkehrsverbundes (saarVV)	Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (OPNV)	9.033.102,23 €	6.694.307,02 €	7.201.641,21 €	8.690.000,00 €
0804	89284	Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr (OPNV)	Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (OPNV)	1.681.450,06 €	115.547,76 €	59.776,65 €	0,00 €
SUMME Öffentlicher Personennahverkehr:				13.091.822,28 €	11.189.670,04 €	12.212.895,04 €	13.643.000,00 €
GESAMTSUMME FINANZHILFEN AN PRIVATE UNTERNEHMEN:				40.698.903,73 €	41.098.967,09 €	41.661.054,83 €	50.926.600,00 €
Anteil Landesmittel							
				16.197.720,67 €	19.721.535,21 €	18.863.115,97 €	24.258.600,00 €
davon reine Landesmittel (ohne Kofinanzierungsanteile)				10.691.395,87 €	13.162.422,03 €	12.789.036,41 €	16.980.000,00 €
Anteil Bundesmittel							
				18.510.639,01 €	14.073.627,07 €	13.072.536,05 €	16.192.000,00 €
Anteil EU-Mittel							
				2.104.853,30 €	4.319.937,76 €	6.686.422,94 €	6.066.000,00 €
Anteil Sondervermögen							
				3.885.690,75 €	2.983.867,05 €	3.038.979,87 €	4.410.000,00 €
Gesamtsumme:				40.698.903,73 €	41.098.967,09 €	41.661.054,83 €	50.926.600,00 €
Anteil Hauptgruppe 6 (Zuschuss für laufende Zwecke)							
				14.593.233,07 €	20.265.105,79 €	24.070.582,12 €	25.956.200,00 €
Anteil Hauptgruppe 8 (Investitionszuschüsse)							
				26.105.670,66 €	20.833.861,30 €	17.590.472,71 €	24.970.400,00 €
Gesamtsumme:				40.698.903,73 €	41.098.967,09 €	41.661.054,83 €	50.926.600,00 €

Fundstellenverzeichnis:

- Nr. 1 Sozialwissenschaftliche Begleitung des Operationellen Programms des Saarlandes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014-2020; Evaluationsbericht 2018
https://www.saarland.de/dokumente/res_wirtschaft/Evaluationsbericht_2018.pdf
- Nr. 2 Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014-2020)
<https://www.saarland.de/98261.htm>
- Nr. 3 Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014-2020) – Monitoring, Berichterstattung, Evaluation
<https://www.saarland.de/211246.htm>
- Nr. 4 Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 17. September 2018
https://www.saarland.de/dokumente/res_wirtschaft/GRW-Koordinierungsrahmen17092018.pdf
- Nr. 5 Jahresbericht 2018 Operationelles Programm EFRE Saarland, Förderperiode 2014 – 2020
https://www.saarland.de/dokumente/res_wirtschaft/EFRE_JDB_Saarland_2018_17-06-19.pdf

Anlage 1: Datenblätter der einzelnen Finanzhilfen

Bezeichnung der Finanzhilfe	Inovations- und Technologieförderung
------------------------------------	---

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0212	68379	080	691	Zuschüsse an private Unternehmen zur Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben
0212	89279	050	691	Zuschüsse an private Unternehmen und an Forschungseinrichtungen für Vorhaben im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	494.793,34	149.602,3	12.626,05	200.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land	494.793,34	149.602,3	12.626,05	200.000
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Die Ausgaben der Titelgruppe 79 sind übertragbar und gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO gegenseitig deckungsfähig. Die Mittel in den Titeln 683 79 und 892 79 dienen auch der Deckung der Landeskofinanzierung in dem Titel 683 83 des EFRE-Programmes.

Einführungszeitpunkt

20.10.16

Rechtsgrundlage

Richtlinien

Förderprogramm

Zentrales Technologieprogramm Saar

Zielsetzung

Zentrales Technologieprogramm Saar

Die durch das Zentrale Technologieprogramm Saar geförderten Vorhaben dienen der Stärkung des Innovationspotentials saarländischer Unternehmen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), mit dem Ziel, deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und mit der damit verbundenen Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen einen wesentlichen Beitrag zum Strukturwandel zu leisten.

Im Rahmen dieser Richtlinie können folgende Vorhaben unterstützt werden:

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) gemäß Artikel 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
- Einzelbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten von KMU gemäß VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (Deminimis-Verordnung).

Auswirkung

Das "Zentrale Technologieprogramm Saar" ist auch die Grundlage für die Förderungen in dem Operationellen Programm EFRE Saarland 2014-2020 mit dem Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung".

Die Indikatoren für die Messung der zu erreichenden Zielsetzungen orientieren sich an entsprechenden Vorgaben des Operationellen Programms EFRE Saarland 2014-2020 mit dem Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung", nach denen für die Förderung von Entwicklung, Forschung und Innovation bis zum Jahresende 2023 bestimmte Zielwerte in Bezug auf die Zahl der geförderten Vorhaben, die damit verbundenen privaten Investitionen und die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen erreicht und der Anteil der privaten FuE-Ausgaben am Bruttoinlandsprodukt gesteigert werden sollen. Das "Zentrale Technologieprogramm Saar" soll als ein wesentliches Förderinstrument in diesem Maßnahmenbereich hierzu einen signifikanten Beitrag leisten.

Die zu fördernden Vorhaben müssen einen inhaltlichen Bezug zu den in der Innovationsstrategie für das Saarland identifizierten Schwerpunktfeldern Mechatronik, Automatisierung, Produktionstechnik, Informations- und Kommunikationstechnologie, Life Science und Materialien haben bzw. dem Querschnittsthema Energie zuzuordnen sein.

Die Zuwendungen bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten werden fast ausschließlich aus EFRE-Mitteln bereitgestellt, die nur bei Bedarf durch Landesmittel in relativ geringem Umfang ergänzt oder ersetzt werden müssen. Lediglich Projekte, die aufgrund ihrer individuellen Voraussetzung nicht in das EFRE-Programm aufgenommen werden können, werden über die Mittel der o. g. Titel aus reinen Landesmitteln finanziert. Diese Projekte beschränken sich jedoch auf eine sehr geringe Anzahl von Maßnahmen.

Perspektive

Das "Zentrale Technologieprogramm Saar" stärkt durch die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovationen die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Es werden hiermit innovative und erfolgsversprechende Maßnahmen und Projekte unterstützt und damit ein signifikanter Beitrag zur Intensivierung des Strukturwandels und der Stärkung des Innovationspotenzials im Saarland geleistet.

Das "Zentrale Technologieprogramm Saar" enthält folgende Fördergegenstände:

Direkter, nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung AGVO:

- a) Einzelbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten
- b) Gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zwischen Unternehmen und/oder mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Direkter, nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Grundlage der De-minimis-Verordnung:

- a) Einzelbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten
- b) Neu abzuschließende Beschäftigungsverhältnisse mit qualifiziertem Forschungs- oder Entwicklungspersonal
- c) Externe Dienst- und Entwicklungsleistungen für
 - Entwicklung und Anwendung neuer Produkte und technischer Verfahren
 - Konzeption und Anwendung von neuen oder wesentlich verbesserten Geschäfts- oder Innovationsmodellen
 - Erwerb oder der Validierung von gewerblichen Schutzrechten.

Das "Zentrale Technologieprogramm Saar" ist auf einen verbesserten Zugang zu den Fördermöglichkeiten für die Unternehmen ausgerichtet. Dieser beinhaltet Vereinfachungen der Förderverfahren, beispielsweise durch die Einführung von Pauschalen bei der Bemessung und bei der Abrechnung von Personalkosten und von indirekten Kosten (Gemeinkosten). Auch die arbeitsteilige Zusammenarbeit von zwei oder mehreren unabhängigen Partnerunternehmen im Hinblick auf einen Wissens- und Technologieaustausch oder ein gemeinsames Ziel im Rahmen eines Verbundprojektes wird gefördert. In solche Kooperationsvorhaben können auch FuE-Einrichtungen mit Niederlassung im Saarland eingebunden werden, die im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers zielgerichtet Erkenntnisse aus der Wissenschaft in die Förderprojekte einbringen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Zuwendungen im Rahmen des Strukturförderprogrammes 2014 - 2020 (Teil EFRE) mit dem Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"
------------------------------------	--

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0212	68383	087	691	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen
0212	68384	087	691	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	0	172.454,53	935.241,37	1.212.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU	0	172.454,53	809.606,71	1.030.000
Anteil Land	0	0	125.634,66	182.000
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Die Ausgaben der Titelgruppe 84 sind übertragbar und gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO gegenseitig deckungsfähig. Die Mittel in den Titeln 683 79 und 892 79 dienen auch der Deckung der Landeskofinanzierung in dem Titel 683 83 des EFRE-Programmes.

Einführungszeitpunkt

01.01.14

Rechtsgrundlage

VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 4 und Artikel 96 Absatz 10.

Förderprogramm

Operationelles Programm EFRE Saarland 2014-2020

Zielsetzung

Übergeordnete Programmziele:

- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der saarländischen Wirtschaft
- Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur
- Weiterentwicklung der Attraktivität des Standorts Saarland für Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Beschäftigte.

Zur Erreichung dieser Programmziele konzentriert sich das Saarland auf die vier Themenfelder:

- Innovation und intelligente Spezialisierung

Dadurch sollen der industrielle Kern und das technologische Innovationspotenzial gestärkt sowie anwendungsorientierte Forschungsförderung und Innovationstransfer in die Saarländische Wirtschaft erreicht werden. Auf diese Weise wird der Wandel hin zu einer modernen Industrie und Dienstleistungsregion vorangetrieben, indem die im Saarland vorhandenen Potenziale in den traditionellen Branchen genutzt und eine tragfähige, zukunftsgerichtete Innovationskultur ausgebaut wird.

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU

Der Unternehmensbestand des Landes und der Wirtschaftsstandort sollen gestärkt werden. Dazu werden die Wachstumskapazitäten, Wachstumschancen und Innovationsfähigkeit von KMU gefördert sowie das Gründungsgeschehen intensiviert. Die infrastrukturellen Rahmenbedingungen werden verbessert, um eine weitere Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur zu erreichen.

- Energieeffizienz und CO₂-Reduktion im Saarland

Dadurch soll ein Beitrag zur Umsetzung der Energiewende sowie zu den EU-2020-Zielen geleistet werden, indem der CO₂-Ausstoß des Unternehmenssektors, insbesondere von KMU, und der Kommunen durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch gesenkt wird.

- Integrierte nachhaltige Stadtentwicklung

Insbesondere die zentralen Lagen der Kommunen sollen aufgewertet und langfristig gestärkt werden, indem städtebauliche Funktionsverluste reduziert werden, die sich aus den wirtschaftsstrukturellen, klimatischen, demografischen und sozialen Wandlungsprozessen ergeben.

Prioritätsachse A: Unterstützung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation

Maßnahme:

Förderung von innerbetrieblicher Entwicklung, Forschung und Innovation in Unternehmen

Vorgesehen ist, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten in Unternehmen, zwischen Unternehmen sowie die Zusammenarbeit von Unternehmen mit anwendungsorientierten Forschungseinrichtungen zu unterstützen.

Unternehmen soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, anwendungsnahe, innerbetriebliche FuE-Projekte umzusetzen. Neben der gezielten FuE-Projektförderung im Unternehmen sollen auch Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen sowie Kooperationsprojekte zwischen Wirtschaft und Wissenschaft gefördert werden. Um die unternehmerische FuE-Kapazität zu erhöhen und gleichzeitig den Wissenstransfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zu steigern, soll auch die Einstellung von Forschungsmitarbeiterinnen und Forschungsmitarbeitern unterstützt werden. Flankierend werden u.a. Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld von Entwicklungsprojekten sowie der Erwerb von Schutzrechten durch KMU unterstützt.

Auswirkung

Das EFRE-Programm 2014 - 2020 hat folgendes Programmziel, dessen Zielerreichung sich zum Stichtag am 31. Dezember 2018 wie folgt darstellt:

Ziel - Forschung und Innovation, Themenfeld "Innovation und intelligente Spezialisierung"

a) Zahl der Unternehmen, die mit Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten

Zielwert 2023: 20 Unternehmen

Istwert Dezember 2018: 1 Unternehmen

Zielerreichungsgrad: 5%

b) Private Investitionen, die die öffentliche Unterstützung für Innovations- oder FuE-Projekte ergänzen -

Zielwert 2023: 10.000.000 EURO

Istwert Dezember 2018: 1.056.527,98 EUR

Zielerreichungsgrad: 10,57 %

c) Zahl der Unternehmen, die unterstützt werden, um für das Unternehmen neue Produkte zu entwickeln -

Zielwert 2023: 110 Unternehmen

Istwert Dezember 2018: 24 Unternehmen

Zielerreichungsgrad: 21,82%

Die unter dem Ziel "Produktive Investitionen", Themenfeld "Innovation und intelligente Spezialisierung" geförderten Vorhaben stärken den industriellen Kern und das technologische Innovationspotential und fördern die Forschung und den Innovationstransfer in der Saarwirtschaft. In den Jahren 2014 bis 2016 wurden zunächst keine Maßnahmen bzw. Vorhaben genehmigt oder hierfür Mittel ausgezahlt, weil zunächst die rechtlichen Grundlagen fehlten. Die Genehmigung des EFRE-Programmes 2014 - 2020 erfolgte durch die EU-Kommission erst im Jahr 2014. In den Jahren 2015 und 2016 konnten deshalb erst die EFRE-spezifischen Verwaltungsvorschriften und EFRE-spezifischen Verwaltungs- und Kontrollstrukturen des Saarlandes für die Förderperiode 2014 - 2020 sowie der Förderrichtlinien erarbeitet werden. Erst in den Jahren 2017 und 2018 wurden Maßnahmen bzw. Vorhaben genehmigt und hierfür Mittel ausgezahlt.

Perspektive

Im Rahmen des neuen EFRE-Programmes 2014 - 2020 ist eine übergreifende Evaluierung der Richtlinien Technologieprogramm Saar -TPS und EFI-Programm erfolgt. Unter Beachtung der Vorgaben der EU-Kommission erfolgte auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und der De-minimis-Verordnung die Einführung einer neuen Richtlinie, die TPS und EFI ablöst.

Die neue Richtlinie für die Technologieförderung im Saarland "Zentrales Technologieprogramm Saar" stärkt durch die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovationen die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Es werden hiermit innovative und erfolgsversprechende Maßnahmen und Projekte unterstützt und damit ein signifikanter Beitrag zur Intensivierung des Strukturwandels und der Stärkung des Innovationspotenzials im Saarland geleistet.

Die neue Richtlinie "Zentrales Technologieprogramm Saar" enthält folgende Fördergegenstände:

Direkter, nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung AGVO:

- a) Einzelbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten
- b) Gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zwischen Unternehmen und/oder mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Direkter, nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Grundlage der De-minimis-Verordnung:

- a) Einzelbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten
- b) Neu abzuschließende Beschäftigungsverhältnisse mit qualifiziertem Forschungs- oder Entwicklungspersonal
- c) Interne Dienst- und Entwicklungsleistungen für:
 - Entwicklung und Anwendung neuer Produkte und technischer Verfahren
 - Konzeption und Anwendung von neuen oder wesentlich verbesserten Geschäfts- oder Innovationsmodellen
 - Erwerb oder der Validierung von gewerblichen Schutzrechten

Die neue Richtlinie "Zentrales Technologieprogramm Saar" ist auf einen verbesserten Zugang zu den Fördermöglichkeiten für die Unternehmen ausgerichtet. Dieser beinhaltet Vereinfachungen der Förderverfahren, beispielsweise durch die Einführung von Pauschalen bei der Bemessung und bei der Abrechnung von Personalkosten und von indirekten Kosten (Gemeinkosten).

Mit der Richtlinie "Zentrales Technologieprogramm Saar" wird auch die arbeitsteilige Zusammenarbeit von zwei oder mehreren unabhängigen Partnerunternehmen im Hinblick auf einen Wissens- und Technologieaustausch oder ein gemeinsames Ziel im Rahmen eines Verbundprojektes gefördert. In solche Kooperationsvorhaben können auch FuE-Einrichtungen mit Niederlassung im Saarland eingebunden werden, die im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers zielgerichtet Erkenntnisse aus der Wissenschaft in die Förderprojekte einbringen.

Die neue Richtlinie "Zentrales Technologieprogramm Saar" ist seit dem 20. Oktober 2016 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2021.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Zuschüsse der UdS an private Unternehmen
------------------------------------	---

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
9915	00079			Zuschüsse der UdS an private Unternehmen

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	60.000	60.000	60.000	60.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land				
Anteil Sonstige	60.000	60.000	60.000	60.000

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Die Ausgaben des Titel 682 01 sind einseitig deckungsfähig zugunsten des Titel 894 01.

Einführungszeitpunkt

27.09.07

Rechtsgrundlage

Keine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage.

Förderprogramm

kein Förderprogramm

Zielsetzung

Förderung der Organisation der zahlreichen an der Universität des Saarlandes stattfindenden Kongresse.

Auswirkung

Die Wissens- und Technologietransfer GmbH (WuT) führt die Organisation der wissenschaftlichen Kongresse durch.

Es waren/sind

in 2016: 15 Kongresse

in 2017: 16 Kongresse

in 2018: 12 Kongresse

in 2019: 10 Kongresse

Perspektive

Die Universität sieht derzeit keinen Grund, die Förderung auszusetzen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Förderung von Start-ups im Kreativbereich
------------------------------------	--

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0803	68371	050	692	Förderung von Start-ups im Kreativbereich

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt				100.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land				100.000
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Einführungszeitpunkt

01.01.19

Rechtsgrundlage

§§ 23 und 44 LHO/VV-LHO

Förderprogramm

kein Förderprogramm

Zielsetzung

Ziel ist die Förderung des Gründungsgeschehens im Kreativbereich. Vorgesehen im Rahmen der Zielerreichung sind Maßnahmen zur Unterstützung und Professionalisierung von kreativen Start-ups durch Entwicklung von kooperativen Infrastrukturen (Co-Working, Living Labs/Makerspaces).

Auswirkung

Im Rahmen dieser Förderung soll ein Raum- und Nutzungskonzept durch Umsetzung eines ersten Pilotprojektes erstellt werden. Der Name dieses Pilotprojektes ist "KRAFTWERK".

Perspektive

Einmalige Maßnahme als Anschubfinanzierung

Bezeichnung der Finanzhilfe	Maßnahmen zur Digitalisierung für Kleinunternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen im Saarland "DigitalStarter Saarland"
------------------------------------	---

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0803	68373	080	693	Förderprogramm Digitalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) - ("Digital-Starter-Saar")

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt			0	600.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land				600.000
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Verstärkungsmittel für die Heranziehung zusätzlicher Fördermittel, um Mehrausgaben leisten zu können, sind aus Titel 0803 97173 möglich.

Einführungszeitpunkt

01.09.18

Rechtsgrundlage

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Digitalisierung für Kleinunternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen im Saarland "DigitalStarter Saarland"

Förderprogramm

Projektförderung

Zielsetzung

Aufgrund des beschleunigten technologischen und digitalen Wandels gewinnt die Digitalisierung in der Wirtschaft zunehmend an Bedeutung. Insbesondere Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Saarland stehen den großen Unternehmen im Rahmen von Digitalisierungsmaßnahmen noch nach. Diesem Umstand soll durch die vorliegende Richtlinie entgegengewirkt werden. Die Unternehmen im Saarland sollen für Digitalisierungsprozesse sensibilisiert werden und durch den Zuschuss Vorhaben zur digitalen Transformation ihrer Produkte, Prozesse, Dienstleistungen und ihrer IT-Sicherheit befördern. Ziel der Richtlinie ist es, den Digitalisierungsgrad von KMU im Saarland zu erhöhen, damit die Unternehmen Wachstumspotenziale optimal nutzen können und langfristig leistungs- und wettbewerbsfähig bleiben.

Indikatoren des Erfolges sind die Anzahl der geförderten Unternehmen sowie die Anzahl der digitalisierten Produkte, Prozesse, Dienstleistungen und Schulungen der Mitarbeiter zu den angeschafften digitalen Systemen.

Gefördert werden:

- (1) Ausgaben für die Entwicklung, Einführung oder Verbesserung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologie (Hard- und Software),
- (2) Ausgaben für die Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit, insbesondere für notwendige Hard- und Software,
- (3) die mit den v.g. Ausgaben verbundenen Dienstleistungen einschließlich der Migration bisheriger Daten und der Portierung von Softwarekomponenten auf die neuen digitalen Systeme,
- (4) Ausgaben für die in Verbindung mit (1) und (2) notwendigen Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den angeschafften digitalen Systemen durch externe Anbieter.

Auswirkung

Bisher kann eine Antragszahl von 218 gestellten Anträgen für das Förderprogramm "DigitalStarter Saarland" verzeichnet werden.

Eine Auszahlung von Fördermittel ist bereits in 13 Förderverfahren mit einer Gesamthöhe von 82.441,30 EUR geschehen.

Ein Nutzen und eine daraus resultierende Legitimation zur Auflage des Förderprogramms "DigitalStarter Saarland" kann zum jetzigen Zeitpunkt bereits attestiert werden, da in Folge des Förderprogramms ein Anreiz zur Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen im Wert von 3.317.093,16 EUR geschaffen wurde; beziehungsweise diese Summe als Grundlage der Benennung der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Berechnung des jeweiligen, bewilligten Förderbetrages dient.

Perspektive

Zum jetzigen Zeitpunkt sind Fördermittel in Höhe von 713.030,98 EUR in weiteren 96 Förderverfahren bereits bewilligt, die möglichst in diesem Jahr, nach einer Prüfung des entsprechenden Verwendungsnachweises, ausgezahlt werden sollen.

Dabei ist eine Abweichung der einzelnen Förderbeträge möglich, da im Laufe der Umsetzung des Förderverfahrens weitere förderfähige Ausgaben anerkannt werden können oder bereits bewilligte förderfähige Ausgaben entfallen können.

Durch die Addierung der Summe beantragter Fördermittel in Höhe von 628.507,79 EUR ist derzeit eine Veranschlagung von Fördermittel zur Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen in Höhe von 1.341.568,77 EUR vorgesehen.

Für das Haushaltsjahr 2019 besteht ein Haushaltsansatz in Höhe von 600.000,00 EUR.

Für das Haushaltsjahr 2018 bestand ein Haushaltsansatz von 500.000,00 EUR, der nicht genutzt wurde und somit für das Haushaltsjahr 2019 übertragen wurde, da das Förderprogramm "DigitalStarter Saarland" erst ab dem 01.09.2018 in Kraft trat und die Abwicklung der ersten Förderverfahren in einem Zeitraum von drei Monate nicht realisiert werden konnte.

Das bedeutet, dass aus dem o.g. Haushaltstitel (0803 683 73) Fördermittel zur Abwicklung der Förderverfahren für 1.100.000,00 EUR genutzt werden könnte.

Darüber hinaus besteht für diesen Haushaltstitel eine gegenseitige Deckungsfähigkeit mit dem Haushaltstitel 0803 971 73.

Für das Haushaltsjahr 2019 liegt einen Haushaltsansatz für diesen Haushaltstitel in Höhe von 800.000,00 EUR vor.

Daraus ergibt sich, dass eine Verausgabung der genannten 1.341.568,77 EUR für die Digitalisierungsmaßnahmen für das Förderprogramm "DigitalStarter Saarland" möglich wäre, da ein Gesamthaushaltsansatz für 1.900.000,00 EUR zur Verfügung stünde, unter Berücksichtigung des Mittelabrufs des Haushaltstitel 0803 971 73 für die primär angedachten Förderprojekte.

Für das Haushaltsjahr 2020 stehen weitere 800.000,00 EUR als Haushaltsansatz für den Haushaltstitel 0803 683 73 bereit.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Zuschüsse zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zu ergänzenden Maßnahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)
------------------------------------	--

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0803	89201	060	691	Zuschüsse zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zu ergänzenden Maßnahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	8.479.201	8.430.816,68	6.812.375,65	9.210.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund	4.239.600,5	4.215.408,34	3.406.187,83	4.605.000
Anteil EU				
Anteil Land	4.239.600,5	4.215.408,34	3.406.187,82	4.605.000
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

1. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 331 11 einschließlich entsprechender Landesanteile aus Titel 892 04 zusätzlich geleistet werden.
2. Vom Bund bei Titel 331 11 gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRWG) zugewiesene Rückeinnahmen fließen einschließlich der bei Titel 119 02 vereinbarten Landesanteile den Ausgaben zu und können für Neubewilligungen eingesetzt werden.

Einführungszeitpunkt

06.10.69

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" i.V. m. dem jew. geltenden Koordinierungsrahmen der GRW und den ergänzenden Regelungen des Saarlandes zur GRW.

Förderprogramm

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)

Zielsetzung

Ziel der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ist es, die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft insbesondere in strukturschwachen Regionen zu stärken und damit nachhaltig neue Arbeitsplätze zu schaffen und bestehende Arbeitsplätze zu sichern. Dazu werden betriebliche Investitionen mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen anteilig unterstützt.

Auswirkung

Messbare Förderziele sind die "Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze" und/oder die "Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätze". Die Sollwerte für die Zielerreichung sind einzelfallbezogen definiert und als Bestandteile des Zuwendungsbescheides für jedes einzelne Förderprojekt beziffert. Die Prüfung der Einhaltung der Zielwerte erfolgt jeweils im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

Da die im Rahmen der gewerblichen Investitionsförderung bezuschussten Projekte i. d. R. eine Laufzeit von 3 Jahren aufweisen, sind die im Berichtszeitraum geförderten Investitionsvorhaben zu einem Großteil noch nicht abgeschlossen. Ist-Daten liegen für den Berichtszeitraum daher nur zu einem geringen Teil vor. Hinzu kommt, dass die Förderkriterien "Schaffung neuer Arbeitsplätze" bzw. "Sicherung bestehender Arbeitsplätze" erst zum Ende des jeweiligen Investitionszeitraumes erfüllt sein müssen, sodass eine Abfrage oder Prüfung während der Projektlaufzeit hier nicht sinnvoll ist.

Soll-Daten 2016-2019 (31.07.):

581 zu schaffende Dauerarbeitsplätze

2.262 zu sichernde Dauerarbeitsplätze;

Ist-Daten 2016-2019 (31.07.):

53 geschaffene Dauerarbeitsplätze

258 gesicherte Dauerarbeitsplätze.

Bei allen Ist-Daten handelt es sich lediglich um Teilergebnisse aus den bis zum Datum der Berichterstattung tatsächlich geprüften Verwendungsnachweisen.

Die Evaluierung der Investitionsförderung nach der GRW wird für alle Bundesländer zentral vom Bund veranlasst. Hierfür existiert ein verbindlicher und von der EU genehmigter Evaluationsplan (Anhang 9 zum Koordinierungsrahmen der GRW). Die Evaluierung erfolgt im Rahmen eines wissenschaftlichen Gutachtens. Die Vorlage des endgültigen Berichts soll im 2. Halbjahr 2020 erfolgen.

Perspektive

Die Gestaltung der GRW obliegt dem Bund, unter Beachtung beihilferechtlicher Vorgaben der EU. Die Länder haben hier lediglich einen eingeschränkten Gestaltungsspielraum. Dieser wird in Abhängigkeit von politischer Zielsetzung und Mittelausstattung ausgeübt.

Die aktuelle Richtlinie zur GRW-Förderung sowie die vom Bund zugesagte finanzielle Beteiligung sind bzgl. ihrer Geltungsdauer an der Förderperiode 2014-2020 orientiert.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Zuschüsse zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zu ergänzenden Maßnahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft
------------------------------------	---

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0803	89204	080	692	Zuschüsse zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zu ergänzenden Maßnahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	356.396,43	144.353,93	33.039,16	1.900.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land	356.396,43	144.353,93	33.039,16	1.900.000
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

1. Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 119 02.
2. Aus diesen Mitteln können auch Zinszahlungen an den Bund gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRWG) abgewickelt werden.

Einführungszeitpunkt

06.10.69

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Förderprogramm

Landesprogramm zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur

Zielsetzung

Die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sieht zur gezielten Förderung gewerblicher Investitionen in strukturschwachen Regionen neben der Bezuschussung mit Bundesmitteln auch eine ergänzende Förderung (bezogen auf das Fördervolumen) durch die Bundesländer vor, die diese dann zu 100% aus eigenen Finanzmitteln bestreiten. Zielsetzung und Maßnahmen entsprechen dabei denen der GRW. Die Förderung richtet sich nach den Regelungen der jeweils geltenden Koordinierungsrahmen der GRW. Die Länder haben lediglich die Möglichkeit im Rahmen dieser Vorgaben einschränkende eigene Regelungen zu treffen.

Auswirkung

Messbare Förderziele sind die "Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze" und/oder die "Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätze". Die Sollwerte für die Zielerreichung sind einzelfallbezogen definiert und als Bestandteile des Zuwendungsbescheides für jedes einzelne Förderprojekt beziffert. Die Prüfung der Einhaltung der Zielwerte erfolgt jeweils im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

Da die im Rahmen der gewerblichen Investitionsförderung bezuschussten Projekte i. d. R. eine Laufzeit von 3 Jahren aufweisen, sind die im Berichtszeitraum geförderten Investitionsvorhaben zu einem Großteil noch nicht abgeschlossen. Ist-Daten liegen für den Berichtszeitraum daher nur zu einem geringen Teil vor. Hinzu kommt, dass die Förderkriterien "Schaffung neuer Arbeitsplätze" bzw. "Sicherung bestehender Arbeitsplätze" erst zum Ende des jeweiligen Investitionszeitraumes erfüllt sein müssen, sodass eine Abfrage oder Prüfung während der Projektlaufzeit hier nicht sinnvoll ist.

Soll-Daten 2016-2019 (31.07.):

12 zu schaffende Dauerarbeitsplätze

56 zu sichernde Dauerarbeitsplätze;

Ist-Daten 2016-2019 (31.07.):

0 geschaffene Dauerarbeitsplätze

0 gesicherte Dauerarbeitsplätze.

Es liegen zu den im Berichtszeitraum ausgesprochenen Bewilligungen noch keine Verwendungsnachweise vor, daher sind die Ist-Daten jeweils mit "0" angegeben.

Die Evaluierung im Rahmen der GRW (s. Kapitel 0803 Titel 892 01) wird neben der Auswertung des Datenmaterials voraussichtlich auch eine Analyse diverser Indikatoren, wie bspw. der Überlebenswahrscheinlichkeit geförderter Betriebe und heterogener Maßnahmeneffekte auf weitere Zielgrößen auf Ebene der Regionen beinhalten. Diese Analyse ist auf die zuschussbasierte Investitionsförderung grundsätzlich anwendbar, unabhängig von deren Finanzierung aus Landes-, Bundes- oder EU-Mitteln. Ein vom Bund beauftragtes externes wissenschaftliches Gutachten zur Investitionsförderung im Rahmen der GRW wird demnach auch Aufschluss über die Zielerreichung im Bereich des Landesprogramms zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur bieten.

Perspektive

Die Gestaltung der GRW obliegt dem Bund, unter Beachtung beihilferechtlicher Vorgaben der EU. Da die ergänzende Landesförderung an die GRW gekoppelt ist, haben die Länder hier lediglich einen einschränkenden Gestaltungsspielraum. Dieser wird in Abhängigkeit von politischer Zielsetzung und Mittelausstattung ausgeübt. Die aktuelle Richtlinie zur GRW-Förderung ist bzgl. ihrer Geltungsdauer an der Förderperiode 2014-2020 orientiert.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Zuschüsse zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
------------------------------------	--

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0803	89205	050	692	Zuschüsse zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	4.796.198,61	3.706.089,61	3.281.198,94	4.000.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land	4.796.198,61	3.706.089,61	3.281.198,94	4.000.000
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Einführungszeitpunkt

23.01.01

Rechtsgrundlage

Regionales Förderprogramm des Saarlandes für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus)

Förderprogramm

KMU-Programm

Zielsetzung

Da der Mittelstand Wachstums- und Beschäftigungsmotor der saarländischen Wirtschaft ist, sollen vor allem Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen, die der Schaffung neuer Arbeitsplätze dienen, gezielt unterstützt werden. Außerhalb des von Bund und EU festgelegten GRW-Fördergebiets ist dies jedoch nur im Rahmen eines speziell hierfür aufgelegten und zu 100% aus Landesmitteln finanzierten Förderprogramms möglich, das sich strikt an den beihilferechtlichen Vorgaben der EU orientiert und gegenüber dieser auch anzeigepflichtig ist. Im Wesentlichen gelten für die Förderung nach dem KMU-Programm die gleichen Regeln wie für die Investitionsförderung nach der GRW.

Auswirkung

Messbare Förderziele sind die "Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze" und/oder die "Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätze". Die Sollwerte für die Zielerreichung sind einzelfallbezogen definiert und als Bestandteile des Zuwendungsbescheides für jedes einzelne Förderprojekt beziffert. Die Prüfung der Einhaltung der Zielwerte erfolgt jeweils im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

Da die im Rahmen der gewerblichen Investitionsförderung bezuschussten Projekte i. d. R. eine Laufzeit von 3 Jahren aufweisen, sind die im Berichtszeitraum geförderten Investitionsvorhaben zu einem Großteil noch nicht abgeschlossen. Ist-Daten liegen für den Berichtszeitraum daher nur zu einem geringen Teil vor. Hinzu kommt, dass die Förderkriterien "Schaffung neuer Arbeitsplätze" bzw. "Sicherung bestehender Arbeitsplätze" erst zum Ende des jeweiligen Investitionszeitraumes erfüllt sein müssen, sodass eine Abfrage oder Prüfung während der Projektlaufzeit hier nicht sinnvoll ist.

Soll-Daten 2016-2019 (31.07.):

306 zu schaffende Dauerarbeitsplätze

1.769 zu sichernde Dauerarbeitsplätze;

Ist-Daten 2016-2019 (31.07.):

176 geschaffene Dauerarbeitsplätze

418 gesicherte Dauerarbeitsplätze.

Bei allen Ist-Daten handelt es sich lediglich um Teilergebnisse aus den bis zum Datum der Berichterstattung tatsächlich geprüften Verwendungsnachweisen.

Die Evaluierung im Rahmen der GRW (s. Kapitel 0803 Titel 892 01) wird neben der Auswertung des Datenmaterials voraussichtlich auch eine Analyse diverser Indikatoren, wie bspw. der Überlebenswahrscheinlichkeit geförderter Betriebe und heterogener Maßnahmeneffekte auf weitere Zielgrößen auf Ebene der Regionen beinhalten. Diese Analyse ist auf die zuschussbasierte Investitionsförderung grundsätzlich anwendbar, unabhängig von deren Finanzierung aus Landes-, Bundes- oder EU-Mitteln. Ein vom Bund beauftragtes externes wissenschaftliches Gutachten zur Investitionsförderung im Rahmen der GRW wird demnach auch Aufschluss über die Zielerreichung im Bereich des KMU-Programms bieten.

Perspektive

Es ist geplant, die Finanzhilfe nach dem Auslaufen des Programms fortzuführen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Maßnahmen zur Förderung des Mittelstandes
------------------------------------	--

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0803	89271			Förderung mittelständischer Unternehmen - Zuschüsse zur Förderung von Kapitalbeteiligungen und zur Verbilligung von Krediten; Meisterförderung (Landesprogramm)

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	4.118.313,25	4.115.031,47	4.097.860,29	4.000.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land	4.118.313,25	4.115.031,47	4.097.860,29	4.000.000
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Titelgruppe

Einführungszeitpunkt

21.07.76

Rechtsgrundlage

Mittelstandsförderungsgesetz

Förderprogramm

Mittelstandsförderprogramm (MFP), Programm zur Gründungs- u. Wachstumsfinanzierung (GuW), Mittelständisches Beteiligungsprogramm, Startkapitalprogramm

Zielsetzung

Ziel ist es, die Investitionstätigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Strukturwandel der saarländischen Wirtschaft und zur Schaffung, Besetzung sowie Sicherung von Arbeits-/Ausbildungsplätzen im Saarland zu leisten.

Die Förderung erfolgt in Form von Zinszuschüssen.

Durch die Verbilligung von Krediten soll vor allem Existenzgründern und mittelständischen Unternehmen die Finanzierung von Investitionen erleichtert werden. Dies unterstützt nachhaltig den Strukturwandel der saarländischen Wirtschaft und fördert die Schaffung, Besetzung sowie Sicherung von Arbeits-/Ausbildungsplätzen.

Auswirkung

Den positiven Beitrag zur saarländischen Wirtschaft spiegeln die von der Saarländischen Investitionskreditbank AG (SIKB) im Rahmen der laufenden Erfolgskontrolle gemeldeten Zahlen wider.

Im Bereich der GuW-Förderung konnten im Zeitraum 01.01.2016 - 30.06.2019 1.211 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und 20.550 gesichert werden. Mit 1.853 Krediten wurden Investitionen in Höhe von rd. 537 Mio. EUR finanziert.

Im Zeitraum 01.01.2016 - 30.06.2019 wurden im Rahmen der Förderung des Startkapitalprogramms 255 Existenzgründer mit einer Kreditsumme von rd. 5,71 Mio. EUR unterstützt.

Die Verwaltung der GuW-Förderung und des Startkapitalprogramms obliegt der SIKB.

Für den Betrachtungszeitraum 01.01.2016 - 30.06.2019 wurden im MFP-Arbeitsplatzprogramms sowie im Mittelständischen Beteiligungsprogramm keine Neubewilligungen mehr ausgesprochen. Im Rahmen der Abwicklung bestehender Kredite werden noch Haushaltsmittel in Anspruch genommen.

Perspektive

Durch die Programme soll auch weiterhin die Förderung mittelständischer Unternehmen durch Zuschüsse zur Verbilligung von Krediten sichergestellt werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Maßnahmen zur Förderung des Tourismus
------------------------------------	--

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0803	89276	080	652	Zuschüsse zur Durchführung von Tourismusmaßnahmen durch Errichtung oder Erweiterung von privaten Tourismusbetrieben (Landesprogramm)

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	588.087,96	1.340.418,75	370.513,6	1.500.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land	588.087,96	1.340.418,75	370.513,6	1.500.000
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Die Ausgaben bei Kapitel 0803 Titel 89276 sind deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 0806 Titel 892 81.

Einführungszeitpunkt

01.01.73

Rechtsgrundlage

VV zu § 44 LHO

Förderprogramm

a) KMU Fördergebiet:

ab 15. November 2016

Regionales Förderprogramm des Saarlandes für kleine und mittlere Unternehmen des Tourismusgewerbes davor

Regionales Förderprogramm des Saarlandes für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus) in den jeweils im Berichtszeitraum gültigen Fassungen

b) GRW-Fördergebiet:

Ergänzende Regelungen des Saarlandes zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW), hier: Förderung von Tourismusbetriebsstätten in den jeweils im Berichtszeitraum gültigen Fassungen

Zielsetzung

Seit 1973 unterstützt das Saarland unter Anlehnung der Bestimmungen des "Regionalen Förderprogramms des Saarlandes für kleine und mittlere Unternehmen des Tourismugewerbes" sowie den ergänzenden Regelungen des Saarlandes zur Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" förderfähige Investitionen von gewerblichen Tourismusunternehmen mit Zuschüssen von i. d. R. 7,5-25 %. Es handelt sich dabei um die Errichtung oder Erweiterung von Betriebsstätten, Investitionen in die qualitative Verbesserung des Angebotes von Betrieben und die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor. Mit der Förderung werden Arbeitsplätze gesichert bzw. neue Arbeitsplätze geschaffen.

Auswirkung

Durch die gewerbliche Tourismusförderung wird erfolgreich dazu beigetragen, die touristische Rolle des Saarlandes zu stärken und Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu sichern.

In den Jahren 2016- 2019 wurden insgesamt 20 Förderanträge beschieden. Dadurch wurden 44,6 Arbeitsplätze gefördert (Stand: 28.08.2019).

Perspektive

Die bisherige Gestaltung der Finanzhilfe hat sich bewährt. Sie soll deshalb entsprechend fortgeführt werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr
------------------------------------	--

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0804	68382	010	741	Ausgleichszahlungen an private Verkehrsunternehmen

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	166.000	3.533.488,88	4.772.223,84	4.166.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land	166.000	3.533.488,88	4.772.223,84	4.166.000
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

keine

Einführungszeitpunkt

01.01.17

Rechtsgrundlage

§ 14 des Gesetz Nr. 1908 über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG) vom 30. November 2016 geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Förderprogramm

kein Förderprogramm

Zielsetzung

Gemäß § 14 Absatz 1 des ÖPNV-Gesetzes sind für die Beförderung von Schülern und Auszubildenden mit Zeitfahrausweisen im Rahmen des Verbundtarifs ermäßigte Fahrpreise als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr zu gewähren. Dem Inhaber einer Genehmigungsurkunde nach § 17 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) oder dem Betriebsführer gemäß § 3 Absatz 2 des PBefG sind auf Antrag die Differenz der Fahrpreise auszugleichen (Preis-Kosten-Vergleich).

Auswirkung

Durch die Ausgleichszahlungen wird das Angebot an vergünstigten Fahrpreisen für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sichergestellt. Entsprechend § 14 Absatz 2 und 3 ÖPNVG i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 der Allg. Vorschrift AusglVerbundtarif erhalten die ausgleichsberechtigten Verkehrsunternehmen auf Antrag für ein laufendes Kalenderjahr Vorauszahlungen in Höhe von 90 vom Hundert des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Ausgleichsbetrags. Zuletzt wurde der Ausgleichsbetrag für das Jahr 2017 endgültig festgesetzt. Gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages vom 01.01.2017 hat die Verbundgesellschaft der im Saarland tätigen Verkehrsunternehmen, die Saarländische Nahverkehrs-Service GmbH (SNS), den Antrag auf Gewährung eines Ausgleichsbetrages für die nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ÖPNVG ausgleichsberechtigten Unternehmen beim Zweckverband Personennahverkehr Saarland (ZPS) zu stellen (Sammelantrag). Der ZPS hat die gesammelten Anträge der Verkehrsunternehmen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine abschließende Bewilligung des Ausgleichsbetrages aus dem Preis-Kosten-Vergleich aufgrund von § 14 Abs. 1 ÖPNVG i. V. m. der Allg. Vorschrift AusglVerbundtarif erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung aufgrund der tatsächlich verkauften Fahrausweise.

Perspektive

Fortführung in der jetzigen Form, keine Anpassungen/Änderungen geplant.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Zuweisungen für Investitionen und sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
------------------------------------	--

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0804	89283	040	741	Zuweisungen an private Unternehmen

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	2.211.269,99	846.326,38	179.253,34	787.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund	2.211.269,99	846.326,38	179.253,34	787.000
Anteil EU				
Anteil Land				
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Der Titel 892 83 konnte bei Bedarf mit Mitteln aus dem Titel 883 83 verstärkt werden.

Einführungszeitpunkt

01.01.16

Rechtsgrundlage

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Saarland (GVFG Saarland) vom 1. Juli 2009

Förderprogramm

Förderprogramm Infrastrukturmaßnahmen, Sonderprogramm barrierefreier Ausbau von Haltestellen

Zielsetzung

Ziel der Maßnahmen ist die Verbesserung des ÖPNV. Gefördert werden aus Titel 892 83 vorrangig Maßnahmen der Verkehrstechnik, Ausbau und Erhaltungsmaßnahmen an zentralen Omnibusbahnhöfen sowie von Betriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem ÖPNV dienen. In Zukunft muss allerdings auch ein Augenmerk darauf gerichtet werden, dass neben den bisherigen Maßnahmen auch alternative Antriebsformen und Vorhaben zur Kombination verschiedener Verkehrsträger gefördert werden um eine nachhaltige Mobilität im Saarland zu ermöglichen

Auswirkung

Im Betrachtungszeitraum von 2016 bis 2019 konnte eine Gesamtsumme von 4.953.671,71 EUR an Bundesmitteln gebunden werden. Diese Summe setzt sich aus 45 erteilten Zuwendungsbescheiden zusammen. Vorrangig wurden hierbei Maßnahmen der Verkehrstechnik, Beschleunigungsmaßen und Telematiksysteme gefördert.

Beispielsweise wurden die Erneuerung/Erweiterung/Verbesserung der Fahrgastinformationssysteme in den Fahrzeugen der Unternehmen und an öffentlichen Zugangspunkten, elektronische Fahrgeldmanagement- und Tarifinformationssysteme inkl. elektronischem Ticketing und Softwareerneuerungen gefördert.

Daneben konnten vereinzelt auch der Bau bzw. Ausbau von Omnibusbetriebshöfen und Erhaltungsinvestitionen gefördert werden.

Die Überschreitung des Haushaltsansatzes 2019 um mehr als 100% durch verstärkte Mittelbereitstellung aus Titel 883 83 zeigt, dass bei den privaten Verkehrsunternehmen immer noch ein hoher Bedarf an weiteren Förderungen in diesem Bereich besteht. Durch die bislang erfolgte Förderung konnte schon ein erheblicher Beitrag zur Verbesserung der Situation des ÖPNV im Saarland geleistet werden.

Perspektive

Das Auslaufen der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 1 Entflechtungsgesetzes (EntflechtG) bedingt die Beendigung der bisherigen Kompensationszahlungen des Bundes für Investitionen zur Verbesserung des ÖPNV. Stattdessen wird das Saarland ab 2020 zum Ausgleich für die entfallenden Entflechtungsmittel einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer erhalten und dementsprechend Landesmittel für weitere Investitionen in den ÖPNV zur Verfügung gestellt bekommen. Hierfür müssen aber zunächst die rechtlichen Grundlagen, nach denen das Saarland bisher Investitionen zur Verbesserung des ÖPNV gefördert hat, insbesondere das GVFG Saarland und die darauf aufgebaute Richtlinie, angepasst werden.

Eine Nachfolgerichtlinie "Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Mobilität im Saarland (NMOB)" soll Ende März 2020 rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Laut Haushaltsplan 2019/2020 ist auch für das Jahr 2020 ein Haushaltsansatz von 787.000,00 EUR vorgesehen, der bei Bedarf durch freie Mittel des Titels 883 83 verstärkt werden kann.

Die Inhalte des Richtlinienentwurfs sehen ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten vor, sodass aus Titel 892 83 eine Förderung für folgende Fördertatbestände möglich sein wird:

- Vorhaben zur Verbesserung der Kombination der verschiedenen Verkehrsträger (Verknüpfungsanlagen/ Mobilitätsstationen, Ladestationen/Ladepunkte)
- Beschleunigungs- und Digitalisierungsmaßnahmen für den straßengebundenen ÖPNV (bspw. Ausstattung von Linienbussen mit WLAN)
- Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität, Barrierefreiheit, Sicherheit und Leistungsfähigkeit von straßengebundenen ÖPNV-Zugangspunkten
- Maßnahmen zur Steigerung der Bekanntheit und Akzeptanz von straßengebundenen ÖPNV-Angeboten und den ÖPNV ergänzenden Angeboten (Marketing, Öffentlichkeitsarbeit)
- Maßnahmen zur Steigerung der E-Mobilität und alternative Antriebe im Bereich des straßengebundenen ÖPNV (Umrüstung von Fahrzeugen/bestehender Versorgungsinfrastruktur mit alternativen Antrieben)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Arbeitsstätten sowie von Versorgungs-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen (Beratungs-, Informations-, Schulungs- und Moderationsleistungen zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und zum Mobilitätsmanagement in Betrieben)

Der Richtlinienentwurf sieht eine Anteilsfinanzierung, teilweise begrenzt durch einen Höchstbetrag, vor. Für die meisten der oben aufgeführten Fördertatbestände ist ein Regelfördersatz von 75% vorgesehen.

Es werden regelmäßig inhaltliche Schwerpunkte über höhere Regelfördersätze gebildet, um zusätzliche Anreize zu schaffen und auf Nachfragen besser reagieren zu können.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)
------------------------------------	---

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0804	68384	040	741	Zuschüsse an die Saarländische Nahverkehrs-Service GmbH (SNS) zur Finanzierung des Saarländischen Verkehrsverbundes (saarVV)
0804	89284	040	741	Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	10.714.552,29	6.809.854,78	7.261.417,86	8.690.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund	10.714.552,29	6.809.854,78	7.261.417,86	8.690.000
Anteil EU				
Anteil Land				
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 01 überschritten werden.

Einführungszeitpunkt

01.01.17

Rechtsgrundlage

§§ 7,8 und 12 des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland i.V.m. dem Kooperations- und Dienstleistungsvertrag über den saarVV vom 01.01.2017

Förderprogramm

Finanzierung des Saarländischen Verkehrsverbundes (saarVV) gemäß der Regelungen des ÖPNV-Gesetzes Saarland i. V. m. mit dem Kooperations- und Dienstleistungsvertrag vom 01.01.2017

Zielsetzung

Finanzierung des Saarländischen Verkehrsverbundes gemäß den Regelungen der §§ 7, 8 und 12 des ÖPNVG SL i. V. m. dem Kooperations- und Dienstleistungsvertrag vom 01.01.2019 zwischen dem Land, dem Zweckverband Personennahverkehr Saarland (ZPS) und der Saarländischen Nahverkehrs-Service Gesellschaft (SNS GmbH):

1. Ausgleich für verbundbedingte Kosten in Folge Tarifkooperation: 5.400.000 EUR
2. Tarifbezogene Maßnahmen: 2.100.000 EUR
- 3 Verbundbezogenes Call- und Abocenter der SNS: 850.000 EUR
4. Personal- und Sachkosten der SNS: 300.000 EUR
5. Mobisaar-Lotsenservice: 40.000 EUR

Gesamtbedarf saarVV: 8.690.000 EUR

Auswirkung

Durch die Förderung in Höhe von 8.69 Mio. EUR werden einheitliche Tarife und eine zentrale Aufgabenwahrnehmung im saarländischen ÖPNV erreicht.

Hinweis zum Ist-Ergebnis 2017: In 2017 wurden nur insgesamt 6,8 Mio. EUR verausgabt. Dies liegt darin begründet, dass der für die Umsetzung von Tarifmaßnahmen veranschlagte Betrag von insgesamt 2,1 Mio. EUR nur zum Teil benötigt wurde, da für die Vorbereitung einer umfassenden Tarifreform noch mehr Zeit benötigt wurde. In 2017 wurde als erste neue Tarifmaßnahme das neu konzipierte "JobTicket" umgesetzt (ab 01.03.2017). Der Ausgleichsbedarf für das JobTicket belief sich aufgrund des großen Erfolges der Maßnahme erfreulicherweise nur auf ca. 271.000 EUR.

Hinweis zum Ist-Ergebnis 2018: In 2018 wurden nur insgesamt 7,2 Mio. EUR verausgabt. Dies liegt darin begründet, dass der für die Umsetzung von Tarifmaßnahmen veranschlagte Betrag von insgesamt 2,1 Mio. EUR nur zum Teil benötigt wurde, da für die Vorbereitung einer umfassenden Tarifreform noch mehr Zeit benötigt wurde. In 2018 sind für Tarifmaßnahmen "lediglich" insgesamt ca. 610.000 EUR verausgabt worden. Dieser Betrag wurde für das Jobticket und den zum 01.07.2018 neu eingeführten saarlandweiten Kurzstreckentarif verwendet.

Eine Evaluierung der erfolgt laufend im Rahmen der institutionalisierten Zusammenarbeit gemäß § 8 ÖPNVG SL. Die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der SNS GmbH wird jährlich von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testiert.

Perspektive

Fortführung der bestehenden Tarifharmonisierung im saarländischen ÖPNV.

Tarifharmonisierung bedeutet, dass die Tarife des saarVV flächendeckend von allen Verkehrsunternehmen angewandt werden.

Zuweisungen an die SNS erfolgen über einen Finanzvertrag in Höhe von 8,6 Mio. EURO jährlich.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Zuwendungen im Rahmen des operationellen ESF-Programms 2014 - 2020 mit dem Ziel "Innovationen in Wachstum und Beschäftigung"
------------------------------------	---

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0806	68683	087	253	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland
0806	68684	087	253	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	643.748,47	874.520,25	1.672.011,95	3.026.500
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU	321.874,22	524.641,23	1.232.338,89	2.358.000
Anteil Land	321.874,25	349.879,02	439.673,06	668.500
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Einführungszeitpunkt

01.11.15

Rechtsgrundlage

Richtlinie zur Umsetzung des Förderprogramms Kompetenz durch Weiterbildung KdW

Förderprogramm

Kompetenz durch Weiterbildung KdW

Zielsetzung

- Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen in KMU im Saarland
- Weiterbildungsberatung WBB
- Demografie Netzwerk Saar DNS

Auswirkung

Das ESF-Förderprogramm "Kompetenz durch Weiterbildung" KdW bietet kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Saarland eine finanzielle Förderung für die Teilnahme ihrer Mitarbeiter/innen an Weiterbildungsmaßnahmen. Bis 31.12.2019 wurden insgesamt 6.144 Teilnehmer/-innen im Programm KdW gefördert. Für den gesamten Förderzeitraum sind insgesamt 8.400 Teilnehmer/-innen geplant.

Perspektive

Nach Anlaufschwierigkeiten zu Beginn dieses Förderprogramms kann die eigens zur Durchführung eingerichtete Servicestelle (sog. KdW-Servicestelle) mit Beratungs- und Unterstützungsfunktion für die KMU eine starke Zunahme der Nachfrage nach geförderten Weiterbildungsmaßnahmen verbuchen. Für die künftige Ausgestaltung eines Folgeprogramms wird eine überwiegend IT-gestützte Online-Nutzung angestrebt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Zuwendungen zur Förderung von Langzeitarbeitslosen mit Vermittlungsproblemen
------------------------------------	---

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0808	68301	070	253	Zuwendungen zur Förderung von Langzeitarbeitslosen mit Vermittlungsproblemen

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	50.010,71	48.443	110.523,69	70.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land	50.010,71	48.443	110.523,69	70.000
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

gemäß Haushaltsgesetz

Einführungszeitpunkt

01.01.09

Rechtsgrundlage

§§ 23 und 44 LHO / VV-LHO

Förderprogramm

kein Förderprogramm

Zielsetzung

Förderung von Modellversuchen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen mit Vermittlungsproblemen.

Auswirkung

In den Jahren 2016, 2017 und 2018 wurde jeweils ein Modellprojekt durchgeführt mit 30 TN-Plätzen. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 40 Langzeitarbeitslose auf diesen Plätzen betreut, da durch vorzeitige Austritte diese Plätze neu besetzt wurden.

Für das Jahr 2019 wurde ein Modellprojekt bewilligt.

Perspektive

Förderung eines Modellprojektes pro Jahr.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Maßnahmen zur Verwirklichung der beruflichen Chancengleichheit für Frauen und Männer
------------------------------------	---

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0808	68372	080	253	Zuschüsse an private Unternehmen

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	33.219,5	0	1.956,5	50.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land	33.219,5	0	1.956,5	50.000
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

gemäß Haushaltsgesetz.

Einführungszeitpunkt

12.07.04

Rechtsgrundlage

§§ 23 und 44 LHO / VV-LHO

Förderprogramm

Grundsätze zur Förderung von Agenturen für haushaltsnahe Arbeit (AhA-Fördergrundsätze) in der Fassung vom 01.01.2015

Zielsetzung

Gefördert werden ausschließlich Agenturen für haushaltsnahe Arbeit (Dienstleistungsagenturen) mit dem Ziel der Bekämpfung der Schwarzarbeit in privaten Haushalten.

Auswirkung

In 2016 wurde eine neue Agentur in die Förderung aufgenommen. Diese Förderung ist 2018 ausgelaufen. Im Jahr 2019 wurde eine Förderung für zwei neue Agenturen bewilligt, sodass sich derzeit insgesamt noch zwei Agenturen in der Förderung befinden.

Perspektive

Am 31.12.2015 lief die Förderung für 15 Agenturen aus, da die Förderung als Anschubfinanzierung auf maximal vier Jahre beschränkt wurde. Ab 2016 können jährlich bis zu 4 Agenturen gefördert werden, davon bis zu 2 in Trägerschaft von privaten Unternehmen. Aktuell werden 2 Agenturen gefördert, davon sind beide in Trägerschaft von privaten Unternehmen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Zuschüsse an private Unternehmen für die Teilnahme am europäischen Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung
------------------------------------	--

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0903	68301	050	332	Zuschüsse an private Unternehmen für die Teilnahme am europäischen Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	3.250	2.750	5.000	2.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land	3.250	2.750	5.000	2.000
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Die Ausgaben bei Kapitel 0903 Titel 682 01 und 683 01 sind gegenseitig deckungsfähig.

Einführungszeitpunkt

16.03.16

Rechtsgrundlage

§§ 23 und 44 LHO / VV-LHO

Förderprogramm

Europäisches Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

Zielsetzung

Primäres Ziel der EMAS-Förderung durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist die Erhöhung der Anzahl der saarländischen Organisationen im kleinen und mittleren Bereich mit bis zu 50 Mitarbeitern, die freiwillig ein Umweltmanagementsystem einrichten. Die EMAS-Verordnung tritt dafür ein, dass Betriebe mit EMAS auch einen zusätzlichen Nutzen in Form von Privilegien wie Energiesteuer-Rückerstattungen und Gebührenerleichterungen haben. Sekundäres Ziel des Programms ist unter anderem die Erhöhung der Ressourceneffizienz als Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung sowie die kontinuierliche Verbesserung der gesamten Umweltleistung von Organisationen und als Folge eine Verringerung der standortbezogenen Umweltauswirkungen.

Auswirkung

Die Einführung von EMAS in saarländischen Organisationen mit weniger als 50 Mitarbeitern wird mit einem Volumen von 10.000 Euro pro Jahr gefördert. Gefördert werden dabei die Einrichtung des Umweltmanagementsystems durch externe Fachkräfte sowie die Zertifizierung durch einen externen Gutachter.

In 2018 gingen vier genehmigungsfähige neue Förderanträge ein. Mit den zwei erfolgreichen Vorhaben aus 2017 und den drei aus dem Jahr 2016 sind bis Ende 2018 neun Projekte gefördert worden.

Perspektive

EMAS ist die Fortsetzung des bisherigen Förderprogramms "Öko-Audit" aus dem "Operationelles Programm EFRE Saarland 2007-2013".

Bezeichnung der Finanzhilfe	Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und des Hochwasserschutzes
------------------------------------	---

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0903	68398	040	332	Zuschüsse an private Unternehmen
0903	89298	040	332	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	10.453,25	6.121,06	2.203,94	277.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land	10.453,25	6.121,06	2.203,94	277.000
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 099 02 geleistet werden.
Die Ausgaben der Titelgruppe 77 und 98 sind gegenseitig deckungsfähig.

Einführungszeitpunkt

10.11.16

Rechtsgrundlage

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben und Maßnahmen einer nachhaltigen Wasserwirtschaft

Förderprogramm

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben und Maßnahmen einer nachhaltigen Wasserwirtschaft

Zielsetzung

a) Ohne Energie kann keine wasserwirtschaftliche Anlage betrieben werden. Die in Deutschland vorhandenen Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung verbrauchen zusammen 6,6 TWh elektrische Energie pro Jahr, das entspricht dem jährlichen Strombedarf von etwa 1,6 Millionen Vier-Personen-Haushalten. Durch Energiesparmaßnahmen und Effizienzsteigerung besteht hier ein geschätztes Einsparpotenzial von bis zu 25 % dieses Stromverbrauches.

Im Rahmen der Fördermaßnahme sollen neue Möglichkeiten erforscht werden, das Stoffstrommanagement und den damit verbundenen Ressourceneinsatz zu optimieren.

b) Ziel der Förderung sind Studien und Konzeptionen

- zur Optimierung des Energieeffizienz sowie für verbesserte Steuerungs- und Betriebsführungskonzepte,
- Identifikation und mögliche wirtschaftliche Nutzung von Potenzialen zur Energiegewinnung bzw. -rückgewinnung in Wasserversorgungssystemen einschließlich der Analyse, der Bewertung und des Managements von Risiken (z.B. Temperaturveränderungen, Klimawandel, Verunreinigungen, Demographie, Stromversorgung, IT),
- Aufbau zertifizierter Energiemanagementsysteme nach DIN EN ISO 50001, EMAS, TSM,
- zum Zwecke von Kooperationen (wie z.B. Betriebsführung, Besicherung, Standardisierung, Datenverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit) sowie der Beantwortung überregionaler landesweiter Fragestellungen zur Menge und Güte,
- zu Wasserverlustanalysen, wenn die gesamten Wasserverluste des Maßnahmenträgers einen Wert von 7 % in Bezug auf die abgegebene Wassermenge überschreiten.
- Untersuchungen zur Rohwasserqualität außerhalb der Vorgaben der Rohwasseruntersuchungsverordnung
- Maßnahmen sind Modellvorhaben, Pilotprojekte zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Wasserversorgung, Ankauf von Flächen in festgesetzten oder beantragten Trinkwasserschutzgebieten, sowie Maßnahmen zur Optimierung des Energieeinsatzes in der Wasserversorgung im Hinblick auf eine Erhöhung der Energieeffizienz.

Auswirkung

Unterstützung der Wasserversorgungsunternehmen insbesondere für Maßnahmen zum Schutz der Menge und Güte des Grundwassers und für Maßnahmen zur Umsetzung von EU-Richtlinien im Bereich des Wasserrechts.

Beim Aufbau zertifizierter Energiemanagementsysteme sollen 15 Zertifizierungen erreicht werden.

Perspektive

Der hohe Stand der Wasserversorgung soll dauerhaft gesichert werden und dabei den höchstmöglichen Schutz des Rohwassers vor Verunreinigungen gewähren. Wasser ist eine unentbehrliche Lebensgrundlage für den Menschen. Daher ist das Grundwasser zu schützen und zu bewahren. Durch eine energetische Optimierung der Wasserversorgungsanlagen können diese einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Fördermaßnahmen nach § 22 Abs. 2 oder Abs. 2a des Milch- und Fettgesetzes (MilchFettG)
------------------------------------	---

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0905	68311	010	522	Fördermaßnahmen nach § 22 Abs. 2 oder Abs. 2a des Milch- und Fettgesetzes (MilchFettG)

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	74.672,82	116.123,03	101.890,4	115.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land	74.672,82	116.123,03	101.890,4	115.000
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 099 01 geleistet werden.

Einführungszeitpunkt

14.08.59

Rechtsgrundlage

§ 22 Milch- und Fettgesetz

Förderprogramm

keine eigenständige Förderrichtlinie

Zielsetzung

Nach dem Milch- und Fettgesetz sind folgende Ziele vorgesehen:

- Förderung der Erhaltung der Güte aufgrund des Milch- und Fettgesetzes und des Milchgesetzes
- Verbesserung der Hygiene bei der Gewinnung, der Ablieferung, der Be- und Verarbeitung und dem Absatz von Milch- und Milcherzeugnissen
- Milchleistungsprüfungen
- Beratung der Betriebe in milchrechtlichen Fragen und laufende milchwirtschaftliche Fortbildung des Berufsnachwuchses
- Werbung zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen

Auswirkung

Zu a) und b): Programm zur Qualitätsverbesserung: Das Programm beinhaltet Zuschüsse an den Landeskontrollverband pro Kilogramm Milch für die Übernahme der Kosten für Milchuntersuchungen, die Prüfung der Melktechnik sowie die Organisation des Saarländischen Milchtages. Die saarländischen Milcherzeuger werden in ihren Bemühungen, die Rohmilchqualität zu verbessern bzw. auf den gleich hohen Level zu halten, von der Landesvereinigung sowohl finanziell als auch fachlich unterstützt. Durchschnittlich werden von ca. 800 Milchproben die Untersuchungskosten mitgetragen und in Zusammenarbeit mit dem LKV RLP-Saar nehmen im Schnitt etwa 25 Betriebe die Melkspezialberatung zur Qualitätssicherung in Anspruch. Daneben findet einmal im Jahr der saarländische Milchtag mit etwa 80 Teilnehmern statt.

zu c): Amtliche Qualitätsprüfungen: Jährlich werden amtliche Prüfungen für die Qualitätsuntersuchung mitgetragen wie z.B. amtliche Frischkäseuntersuchungen gemeinsam mit dem Land Hessen.

zu d): Berufsnachwuchs: Der Fachverband der Molkereifachleute erhält jährlich für seine Auszubildenden eine Förderung womit spezielle Seminare oder Schulungen und die Anschaffung von Fachzeitschriften unterstützt werden. Auf Antrag der LWK für das Saarland werden jährlich ca. 20 Milchviehbetriebe gefördert, deren Auszubildende an Speziallehrgängen im DLR Neumühle teilnehmen. Ebenso wird die Oberklasse der Landwirtschaftsschule unterstützt bei Lehrfahrten mit dem Schwerpunkt Milchviehhaltung, sowie die Meisterkurse. Die durchgeführten Maßnahmen dienen alle der Förderung der Milchwirtschaft und sind nachzulesen im jährlichen Geschäftsbericht der Landesvereinigung.

zu e): Dem negativen Trend beim Konsum von Milch und Milchprodukten bei Kindern und Jugendlichen wurde mit Öffentlichkeitsarbeit begegnet, um Milch wieder zu einem festen Bestandteil der täglichen Ernährung zu machen. Die Zielumsetzung bzw. die entsprechenden Maßnahmen erfolgen durch die Landesvereinigung der Milchwirtschaft des Saarlandes e.V. (LVS) sowie dem Landeskontrollverband Rheinland/Pfalz/Saar e.V.

Perspektive

Derzeit wird eine Vereinbarung über die zuwendungsrechtliche Abwicklung der Förderung nach § 22 Absatz 2 des Milch- und Fettgesetzes zwischen dem Land Rheinland/Pfalz und dem Saarland ausgearbeitet. In Zukunft sollen die Aufgaben und die Bewilligungen von dem Land Rheinland/Pfalz vorgenommen werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Maßnahmen im Rahmen des EU-Programmes Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL)
------------------------------------	---

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0905	68386	087	521	Zuschüsse an private Unternehmen
0905	68396	087	521	Zuschüsse an private Unternehmen
0905	89286	087	521	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen
0905	89296	087	521	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	1.740.606,17	3.290.777,7	4.423.338,49	2.300.400
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU	1.728.659,87	3.108.122,96	4.137.514,44	2.150.000
Anteil Land	11.946,3	182.654,74	285.824,05	150.400
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Die Titelgruppe 86 ist übertragbar.

Mehrausgaben in Titelgruppe 96 dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 271 03 geleistet werden.

Einführungszeitpunkt

01.01.14

Rechtsgrundlage

VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung); VO (EU) Nr. 808/2014 (ELER-DVO)

Förderprogramm

Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL)

Zielsetzung

Das Saarland nutzt das ELER-Programm als Grundlage für die Förderung des ländlichen Raumes in den Jahren 2014-2020 und setzt mit ihm landesspezifische Förderschwerpunkte in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und allgemeine ländliche Entwicklung.

Das ELER-Programm leitet die Förderbedarfe und die Förderstrategie in einer stringenten Linie aus der sozioökonomischen Analyse und der SWOT-Analyse ab.

Ziel-Beispiele:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Ökologischer/biologischer Landbau (Umstellung und Beibehaltung)
- Weiterführung der multifunktionalen naturnahen Waldbewirtschaftung
- Sicherung der Entwicklungspotentiale der ländlichen Räume etc.

Auf dieser Grundlage wurden die Fördermaßnahmen des SEPL in einem offenen und transparenten Verfahren unter Beteiligung der zuständigen Fachbereiche der Verwaltung sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner ausgewählt und abgestimmt. Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen programmiert:

- Agrarinvestitionsförderung
- Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
- Ökologischer/biologischer Landbau
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
- Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (aus EU-seitigen Gründen erst 2016 programmiert)
- Maßnahmen zur Steigerung der Widerstandfähigkeit und des ökologischen Werts von Waldökosystemen (Naturschutz-Investitionen und Kompensationskalkungen)
- Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen (Naturschutz)
- Zahlungen im Rahmen von NATURA 2000
- Förderung von Infrastrukturen zur Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen
- Dorferneuerung in ländlichen Gebieten
- LEADER (Projektförderung, transnationale Zusammenarbeit, Verwaltung der LAG, Regionalmanagement)

Auswirkung

Das Programm wird von unabhängigen externen Gutachtern evaluiert. Bereits im Vorfeld der Programmierung wurde eine Ex ante-Bewertung erstellt, die den Prozess der Programmerstellung bis zum Erlangen der Genehmigungsreife begleitete. Laufende jährliche Evaluierungen sowie eine Ex post-Bewertung der Programmumsetzung werden Hinweise für eventuelle Programmanpassungen geben.

Das saarländische ELER-Programm 2014-2020 (SEPL) wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt. Da zunächst einige Maßnahmen des Programms 2007-2013 noch zu Ende zu führen waren, wurden erste Bewilligungen auf das Programm 2014-2020 ab der zweiten Jahreshälfte 2015 erteilt.

Nachfolgend beispielhaft einige Indikatoren mit ihren jeweiligen Zielwerten. Die abschließende Auflistung ergibt sich aus dem Programm und kann über die Internetseiten des MUV (www.eler.saarland.de) eingesehen werden:

1.1.1.1. 2A: Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden (Schwerpunktbereich 2A):

Zielwert 2023: 6,82

Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums bei Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung unterstützt werden:

Zielwert 2023: 90

Landwirtschaftliche Betriebe - Insgesamt (Ist-Wert): 1.320

1.1.2. P4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Zahl der Vorhaben, die für die Ausarbeitung von Plänen zur Entwicklung von Dörfern oder zur Bewirtschaftung von NATURA 2000 unterstützt werden: 20

In den Jahren 2017 und 2019 wird das Programm seitens der EU-Kommission in besonderer Weise auf seine Zielerreichung überprüft. Im Programm festgelegte Meilensteine müssen bis dahin erreicht sein, um die in einer leistungsgebundenen Reserve festgelegten Finanzmittel erhalten zu können.

Perspektive

Die Programmumsetzung begann mit ersten Bewilligungen im Jahr 2015. Erfahrungsgemäß benötigen EU-Programme eine gewisse Anlaufzeit, um die Fördermaßnahmen bei den potenziellen Antragstellern bekannt zu machen und die organisatorischen Vorbereitungen zu treffen. Das gilt insbesondere für den "bottom up"-geprägten LEADER-Ansatz.

Im Jahr 2016 stand eine erste Programmänderung an, um die Verwendung der dem Saarland aus dem EGFL (Europäischer Garantiefonds Landwirtschaft) zufließenden Umschichtungsmittel in Höhe von rund 5 Mio. EUR zu programmieren. Das Saarland setzt diese Mittel zur Finanzierung der ELER-Maßnahme M13 (Zahlungen für aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete) ein.

Im Schnitt folgt jährlich ein weiterer Änderungsantrag mit dem Ziel einer inhaltlichen und finanziellen Feinjustierung des Programms.

Anhand der Bewilligungssituation zum Zeitpunkt dieses Berichtes ist von einer zielgerechten Programmumsetzung auszugehen.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
------------------------------------	---

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0905	66287	060	521	Zinszuschüsse zur Förderung von einzelbetrieblichen Maßnahmen
0905	66297	060	521	Zinszuschüsse zur Förderung von einzelbetrieblichen Maßnahmen
0905	68387	060	521	Zuschüsse an private Unternehmen
0905	68397	060	521	Zuschüsse an private Unternehmen
0905	89287	060	521	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen
0905	89297	060	521	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	2.241.907,17	3.670.062,63	3.704.461,72	3.097.700
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund	1.345.216,24	2.202.037,57	2.225.677,02	1.910.000
Anteil EU				
Anteil Land	896.690,93	1.468.025,06	1.478.784,7	1.187.700
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Die Ausgaben der Titelgruppen 87 und 88 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Ausgaben der Titelgruppen 97 und 98 sind gegenseitig deckungsfähig.

Einführungszeitpunkt

03.09.69

Rechtsgrundlage

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)

Förderprogramm

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Zielsetzung

Ein Teil der GAK-Mittel dient der Kofinanzierung von Maßnahmen des saarländischen Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums (SEPL) 2014-2020. Deren Zielsetzungen, Auswirkungen und Perspektiven sind entsprechend dort zu entnehmen (vgl. Angaben zur Titelgruppe 96). Dies betrifft die Maßnahmen Agrarinvestitionsförderung, Diversifizierung, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Forstliche Infrastrukturmaßnahmen, Bodenschutzkalkungen im Forst, Dorferneuerung- und Entwicklung, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen.

Maßnahmen, die lediglich über die GAK aus den genannten Titeln gefördert werden sind folgende:

- Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes: Die hier vorgenommenen Zuweisungen dienen der Verbesserung ländlicher Strukturen im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Die Flurbereinigung dient nicht nur der Landwirtschaft, sondern der Gesamtentwicklung des ländlichen Raumes, indem sie seine Funktionsfähigkeit als Produktions-, Erholungs- und Freizeitlandschaft sowie als Grundlage für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sichert, die öffentliche Infrastruktur unterstützt und durch Maßnahmen der Dorferneuerung die Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Gemeinden verbessert.

- Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen: Im Rahmen dieser Maßnahmengruppe wurden Zuschüsse an private Unternehmen getätigt, die biologische Maßnahmen des Pflanzenschutzes im Weinbau durchführen oder extensive Obstbestände anlegen und pflegen. Während durch den Einsatz z.B. von Pheromonfallen im Weinbau der Einsatz von Insektiziden verhindert werden soll, trägt die Förderung von Streuobstwiesen zum Erhalt des so wichtigen Lebensraumes für Flora und Fauna bei.

- Forsten: In diesem Förderbereich wurden die Wiederaufforstung im Rahmen des Waldumbaus und die Jungbestandspflege als Maßnahmen der Naturnahen Waldbewirtschaftung mit dem Ziel der Erhöhung der Stabilität und der ökologischen wie ökonomischen Leistungsfähigkeit des Waldes gefördert. Ein weiterer Fördertatbestand ist die Erstaufforstung. Ziel der Erstaufforstung von aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen, als weitere Maßnahme, ist eine ökologische und ökonomische Wertsteigerung durch eine Dauerbestockung der Flächen mit standortgerechten, ökologisch wertvollen Baumarten. Dadurch erfolgen ein hoher Erosionsschutz und eine Verbesserung kleinklimatischer Verhältnisse. Des Weiteren werden Forstliche Zusammenschlüsse im Rahmen der Projektförderung für Waldpflegeverträge und Mitgliederinformation und -aktivierung bezuschusst.

- Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere: Ziel ist neben der züchterischen Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere, die Verbesserung der Datengrundlage für züchterische Beurteilungen und für züchterische Entscheidungen bei Merkmalen der Gesundheit und Robustheit sowie die Erhöhung der Gewichtung von Merkmalen der Gesundheit und Robustheit bei Selektionsentscheidungen.

Auswirkung

Die Indikatoren der Maßnahmen zeigen folgendes Bild:

Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes: Im Jahr 2019 umfassten die Maßnahmen nach Flurbereinigungsgesetz insgesamt 15.055 Hektar.

Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen: Auf insgesamt 120 ha konnten Pheromonfallen als biologische Methode des Pflanzenschutzes im Weinbau jeweils in den Jahren 2018 und 2019 gefördert werden. Dadurch konnten Ernteausschlag und der Einsatz von Insektiziden vermieden werden. Extensive Obstbestände konnten im Jahr 2019 mit insgesamt 1.024 Neubewilligungen zur Neupflanzungen von Streuobstbäumen von 28 Antragstellern gefördert werden.

Forsten: Förderung 2019:

- Waldumbau durch Wiederaufforstung: 2,1 ha
- Bodenschutzkalkung Voruntersuchung: 2.018 ha
- Forstliche Infrastruktur (Wegeausbau): 2,1 km
- Mitgliederinformation /-aktivierung: 887 Personen
- Waldpflegeverträge: 51,9 ha
- Zusammenfassung Holzangebot: 4.000 fm
- Einkommensverlustprämie: 16,46 ha
- Extremwetter: 1.063 ha angemeldet. Die finanziellen Auswirkungen der Extremwetterereignisse werden zu 90 % erst in 2020 zum Tragen kommen. Nachmeldungen gehen sukzessive ein, so dass sich der Umfang der Schadensmeldungen noch erhöhen wird.

Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere: Die Merkmale von 10.590 Milchkühen, 6.750 Mastschweinen, 1.474 Mastrindern und 80 Sauen konnten im Jahr 2018 erhoben, aufbereitet und ausgewertet werden. Dieser hohe Umfang ist ein guter Beitrag für eine auf Verbraucher-, Tier- und Umweltschutz ausgerichtete Tierhaltung und Tierzucht, weswegen die Maßnahme auch 2019 entsprechend gefördert wurde.

Perspektive

Auch in den nächsten Jahren werden komplementäre Bundes- und Landesmittel zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) veranschlagt. Die vorgesehenen Maßnahmen werden sich weiterhin im ELER-Spektrum sowie auch außerhalb befinden.

Zinszuschüsse: Das Programm Zinszuschüsse zur Förderung von einzelbetrieblichen Maßnahmen endete 2006. Da die Zuwendungsbescheide über die Zinszuschüsse eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren haben, werden seit 2007 nur noch die Mittel zur Ausfinanzierung des Programms veranschlagt.

Zuschüsse an private Unternehmen: als Maßnahmen ohne ELER-Kofinanzierung werden über GAK-Mittel die "Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere" sowie die "Förderung besonders nachhaltiger Verfahren bei Dauerkulturen" weitergeführt.

Mit der Landesförderrichtlinie im Rahmen der GAK zur Förderung von Beratungsmaßnahmen zur Ökologischen Wirtschaftsweise (FRL-Ökoberatung) werden Betriebe bei der Umstellung und beim Beibehalt der ökologischen Wirtschaftsweise unterstützt. Angesichts der Ziele des Landes zum Ausbau des Ökolandbaus ist der Maßnahme eine wichtige flankierende Rolle zuzuschreiben.

Zur Förderung von Gebieten, die naturbedingt oder aus anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, werden 2019 wie in den Vorjahren neben EU-Mitteln aus der Umschichtung vom EGFL in den ELER (100% EU-finanziert) auch GAK-Mittel zum Einsatz kommen.

Zuschüsse an Private: Außerhalb des SEPL sind hier die bereits aufgeführten "Forstlichen Maßnahmen" (auch Zuweisungen für Gemeinden und Gemeindeverbände) zu nennen, die im Rahmen der GAK weiterhin gefördert werden sollen.

Die Förderung der Verbesserung der Vermarktungsstrukturen wird weiterhin für erforderlich gehalten.

Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände: Auch die Förderung der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes soll weiter geführt werden.

Bezeichnung der Finanzhilfe	GAK-Sonderrahmenplan "Förderung der ländlichen Entwicklung"
------------------------------------	--

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0905	89288	060	521	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen
0905	89298	060	521	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt				333.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				200.000
Anteil EU				
Anteil Land				133.000
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Die Ausgaben der Titelgruppen 87 und 88 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Ausgaben der Titelgruppen 97 und 98 sind gegenseitig deckungsfähig.

Einführungszeitpunkt

01.01.19

Rechtsgrundlage

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)

Förderprogramm

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Zielsetzung

Mit der Förderrichtlinie sollen u. a. Vorhaben unterstützt werden, die das bereits bestehende Programm "Nachhaltige Dorfentwicklung Saarland" nach der Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung im Saarland (FRL-DE ELER) neben den etablierten Handlungsfeldern speziell in den Bereichen

- multifunktionale Dorfgemeinschaftsinfrastruktur
- Versorgungs- und Basisdienstleistungen
- Sanierung und Umnutzung bestehender Bausubstanz gezielt ergänzen.

Ein besonderer Fokus liegt auf der baulichen und funktionalen Erneuerung der Ortskerne, insbesondere durch Umbau und Vitalisierung von langzeitleerstehenden Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäuden und von besonderen Infrastrukturbrachen (z. B. ehem. Schulen). Derartige Immobilien stellen vielerorts im Saarland aufgrund ihrer zentralen Lage und der negativen Umfeldwirkung eine große Herausforderung dar, bieten gleichzeitig aber auch Potenziale zur Schaffung neuer zeitgemäßer Wohn- und Arbeitsraumangebote im Dorfzentrum. Hier soll die Förderrichtlinie Anreize schaffen, welche die Realisierung derartiger Projekte und Investitionen im Sinne der Belebung der Ortskerne begünstigen.

Ferner wird ein Regionalbudget zur eigenverantwortlichen Umsetzung von Kleinprojekten für die bestehenden LEADER-Regionen angeboten.

Auswirkung

Das Programm ist erst in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2019 angelaufen, sodass im Berichtsjahr noch keine validen Daten zu umgesetzten Projekten und der Zielerreichung vorliegen.

Perspektive

In Verbindung mit den zusätzlichen Fördertatbeständen und Förderanreizen (erhöhte Fördersätze für finanzschwache Kommunen) ist eine große Beratungsnachfrage nach den Fördermöglichkeiten über den GAK-Sonderrahmenplan "Förderung der ländlichen Entwicklung" feststellbar, die für das Jahr 2020 eine große Antragszahl erwarten lässt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Zuschüsse für die Durchführung des EU-Schulobst- und -gemüseprogrammes an private Unternehmen
------------------------------------	--

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
0909	68372	087	522	Zuschüsse für die Durchführung des EU-Schulobst- und -gemüseprogrammes an private Unternehmen

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	90.532,02	857.865,06	844.938,17	880.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU	63.457,02	621.265,83	373.139,75	350.000
Anteil Land	27.075	236.599,23	471.798,42	530.000
Anteil Sonstige				

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Bei Kapitel 0909/683 72 sind sowohl die Landes- als auch die EU-Mittel veranschlagt. Der EU-Anteil wird jahresübergreifend bei Kapitel 0909/271 02 vereinnahmt. Mehrausgaben dürfen in Höhe der anteiligen Mehreinnahmen bei Titel 271 02 geleistet werden.

Einführungszeitpunkt

01.09.09

Rechtsgrundlage

§§ 23 und 44 LHO / VV-LHO

Förderprogramm

Durchführung des EU-Schulobstprogrammes

Zielsetzung

Seit dem Schuljahr 2009/2010 erhalten Schülerinnen und Schüler an saarländischen Schulen dreimal pro Woche frisches Obst und Gemüse. Ziel der Maßnahme ist es, den Schülern einen bewussteren und gesünderen Essstil zu vermitteln. Durch das Zubereiten und den Verzehr sollen gesundheitsfördernde Essgewohnheiten erlernt und langfristig beibehalten werden. Zudem soll der Absatz und die Stärkung der regionalen Märkte gefördert werden.

Auswirkung

Im Jahr 2016 wurde das EU-Schulobstprogramm erstmals aufgrund einer EU-Forderung über einen Zuwendungsvertrag abgewickelt. Der Vertrag wird jeweils zum neuen Schuljahr geschlossen, d.h. im Jahr 2016 wurde über den Zuwendungstitel lediglich 1/2 Jahr abgerechnet. (Daher ist der IST Betrag für 2016 wesentlich geringer als für die Folgejahre.)

Perspektive

Das Förderprogramm EU-Schulprogramm wird voraussichtlich auch in den kommenden Jahren durchgeführt werden können.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Klimaschutz (Energiewende)
------------------------------------	-----------------------------------

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
9586	89302			Klimaschutz (Energiewende)

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	1.499.736,1	782.447,21	984.249,16	0
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land				
Anteil Sonstige	1.499.736,1	782.447,21	984.249,16	0

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Keine Deckungsfähigkeit mit anderen Titeln

Einführungszeitpunkt

11.04.11

Rechtsgrundlage

§§ 23 und 44 LHO / VV-LHO

Förderprogramm

Landesprogramm "Klima Plus Saar"

Zielsetzung

Das Landesprogramm "Klima Plus Saar" KPS wurde 2011 mit dem Ziel eingeführt, in der Bevölkerung, bei Städten und Gemeinden sowie in der Wirtschaft für die energetische Sanierung zu motivieren. Andererseits ging es darum, durch höhere Energieeffizienz und den Einsatz regenerativer Energiequellen einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Auswirkung

Gespeist wurde das Förderprogramm aus dem "Sondervermögen Zukunftsinitiative II". Inzwischen wurden über KPS rund 9,5 Mio. Euro in öffentliche und private Projekte investiert.

Perspektive

Endabwicklung für 2016 weitestgehend abgeschlossen. Insgesamt wurden rund 3.300 Projekte gefördert. Seit 2017 gibt es keine Fortführung des Programmes mehr.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Förderung betrieblicher Investitionsvorhaben
------------------------------------	---

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
9588	89202			Förderung betrieblicher Investitionsvorhaben

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	154.613	83.272	0	0
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land				
Anteil Sonstige	154.613	83.272	0	0

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Einführungszeitpunkt

09.12.13

Rechtsgrundlage

keine besondere Rechtsgrundlage

Förderprogramm

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)

Zielsetzung

Gewerbeflächen im Industriegebiet Lisdorfer Berg sollen im Rahmen der Vermarktung durch die gwSaar insbesondere weltweit tätigen Industrieunternehmen angeboten werden. Bei Gesprächen mit potentiellen Ansiedlern ist die Möglichkeit der Gewährung von Investitionszuschüssen immer ein wichtiges Thema. Förderzusagen spielen bei der Entscheidung für oder gegen den saarländischen Standort Lisdorfer Berg eine nicht unerhebliche Rolle. V. a. dafür werden die Mittel aus dem Sondervermögen "Zukunftsinitiative" bereitgestellt. Ziel der Förderung von Ansiedlungsinvestitionen ist es, den Strukturwandel der saarländischen Wirtschaft voran zu bringen und damit nachhaltig neue Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

Auswirkung

Messbare Förderziele sind die "Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze" und/oder die "Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätze". Die Sollwerte für die Zielerreichung sind einzelfallbezogen definiert und als Bestandteile des Zuwendungsbescheides für jedes einzelne Förderprojekt beziffert. Die Prüfung der Einhaltung der Zielwerte erfolgt jeweils im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

Soll-Daten 2013-2019 (im Zeitraum 2016-2019 sind keine neuen Bewilligungen erfolgt):

298 zu schaffende Dauerarbeitsplätze,
325 zu sichernde Dauerarbeitsplätze;

Ist-Daten 2013-2019:

314 geschaffene Dauerarbeitsplätze,
325 gesicherte Dauerarbeitsplätze

Die Evaluierung im Rahmen der GRW (s. Kapitel 0803 Titel 892 01) wird neben der Auswertung des Datenmaterials voraussichtlich auch eine Analyse diverser Indikatoren, wie bspw. der Überlebenswahrscheinlichkeit geförderter Betriebe und heterogener Maßnahmeneffekte auf weitere Zielgrößen auf Ebene der Regionen beinhalten. Diese Analyse ist auf die zuschussbasierte Investitionsförderung grundsätzlich anwendbar, unabhängig von deren Finanzierung aus Landes-, Bundes- oder EU-Mitteln. Ein vom Bund beauftragtes externes wissenschaftliches Gutachten zur Investitionsförderung im Rahmen der GRW wird demnach auch Aufschluss über die Zielerreichung im Bereich des Sondervermögens "Zukunftinitiative" bieten.

Perspektive

Projekte im Gewerbegebiet Lisdorfer Berg können nach den Förderregeln des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ab 4. August 2016 und den Ergänzenden Regelungen des Saarlandes gefördert werden. Die Fördergebietskulisse im Koordinierungsrahmen ist bis 31.12.2020 festgelegt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Zuschüsse an Arbeitgeber zu außergewöhnlichen Belastungen
------------------------------------	--

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
9702	68103			Zuschüsse an Arbeitgeber zu außergewöhnlichen Belastungen

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	1.158.339,46	1.225.986,75	1.055.290,8	1.800.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land				
Anteil Sonstige	1.158.339,46	1.225.986,75	1.055.290,8	1.800.000

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Wirtschaftsplan Sondervermögen Ausgleichsabgabe
(Ausgaben gegenseitig deckungsfähig)

Einführungszeitpunkt

31.01.07

Rechtsgrundlage

Empfehlung des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales zur Gewährung von Leistungen des Integrationsamtes an Arbeitgeber zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsverordnung (SchwbAV)

Förderprogramm

k.A.

Zielsetzung

Messbares Förderziel ist die Erhaltung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen.

Maßnahmen:

Zuschüsse zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen, die einem Arbeitgeber während der Beschäftigung eines behinderten Menschen entstehen (Betreuungsaufwand/ Minderleistungsausgleich).

Auswirkung

Die Sollwerte für die Zielerreichung sind einzelfallbezogen definiert und als Bestandteile des Zuwendungsbescheides für jeden Einzelfall beziffert. Die Prüfung der Einhaltung der Zielwerte erfolgt jeweils im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

Jahr / geförderte Mitarbeiter / Fördersumme (EURO)

2016 / 208 / 1.158.339,46

2017 / 173 / 1.225.986,75

2018 / 167 / 1.055.290,80

2019 / 137 / 834.189,46

Perspektive

Keine Änderung geplant.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Saarl. Schwerbehinderten-Programm
------------------------------------	--

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
9702	68104			Saarl. Schwerbehinderten-Programm

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	158.983,17	149.284,06	306.862,21	300.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land				
Anteil Sonstige	158.983,17	149.284,06	306.862,21	300.000

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Wirtschaftsplan Sondervermögen Ausgleichsabgabe
(Ausgaben gegenseitig deckungsfähig)

Einführungszeitpunkt

Rechtsgrundlage

- a) Richtlinie Initiative Inklusion Verbesserung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben vom 9. September 2011 und Kooperationsvereinbarung MBK und RD RPS vom 14.11.2017
b) Förderrichtlinien des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MSGFF) zur Umsetzung einer gemeinsamen Initiative zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für ältere schwerbehinderte Menschen vom 15. Juni 2015

Förderprogramm

k.A.

Zielsetzung

Messbare Förderziele sind die Schaffung und Erhaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für behinderte Menschen.
Maßnahmen:
Inklusionsunterstützende Länderprogramme zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Auswirkung

Die Sollwerte für die Zielerreichung sind einzelfallbezogen definiert und als Bestandteile des Zuwendungsbescheides für jeden Einzelfall beziffert. Die Prüfung der Einhaltung der Zielwerte erfolgt jeweils im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

a) Initiative Inklusion: Verstetigung Handlungsfeld 1 Berufsorientierungsmaßnahmen in Förderschulen
Jahr / Träger / Fördersumme (EURO)
2018 / 3 / 38.511

b) Eingliederungsoffensive für ältere schwerbehinderte Menschen
Jahr / geförderte Personen / Fördersumme (EURO)
2016 / 21 / 158.983,17
2017 / 21 / 156.817,78
2018 / 15 / 97.589,42
2019 / 3 / 11.368,49

Perspektive

Verstetigung der Initiative Inklusion ab dem Jahre 2019 in den Handlungsfeldern "Ausbildungsplätze" und "Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen".

Bezeichnung der Finanzhilfe	Zuschüsse zu außergewöhnlichen Belastungen
------------------------------------	---

Kapitel Titel Bkz Fkz Zweckbestimmung
 9702 68105 Zuschüsse zu außergewöhnlichen Belastungen

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	477.290,42	533.999,24	578.908,68	800.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land				
Anteil Sonstige	477.290,42	533.999,24	578.908,68	800.000

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Wirtschaftsplan Sondervermögen Ausgleichsabgabe
 (Ausgaben gegenseitig deckungsfähig)

Einführungszeitpunkt

26.09.16

Rechtsgrundlage

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit Frauen und Familie zur Förderung von Integrationsprojekten nach § 132 ff SGB IX

Förderprogramm

k.A.

Zielsetzung

Messbares Förderziel ist die Erhaltung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen.

Maßnahmen:

Zuschüsse zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen, die einem Arbeitgeber während der Beschäftigung eines behinderten Menschen in einem Inklusionsbetrieb entstehen (Betreuungsaufwand/ Minderleistungsausgleich).

Auswirkung

Die Sollwerte für die Zielerreichung sind einzelfallbezogen definiert und als Bestandteile des Zuwendungsbescheides für jeden Einzelfall beziffert. Die Prüfung der Einhaltung der Zielwerte erfolgt jeweils im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung

Jahr / Personen / Betriebe / Fördersumme (EURO)

2016 / 90 / 9 / 477.290,42

2017 / 81 / 9 / 533.999,24

2018 / 93 / 9 / 578.908,68

2019 / 86 / 9 / 416.044,88

Perspektive

Anpassung der bestehenden Förderrichtlinien an arbeitsrechtliche Vorgaben (u.a. Mindestlohngesetz).

Bezeichnung der Finanzhilfe	Zuschüsse an Arbeitgeber für Investitionen
------------------------------------	---

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
9702	89303			Zuschüsse an Arbeitgeber für Investitionen

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	246.728,6	148.877,79	53.669,02	350.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land				
Anteil Sonstige	246.728,6	148.877,79	53.669,02	350.000

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Wirtschaftsplan Sondervermögen Ausgleichsabgabe
(Ausgaben gegenseitig deckungsfähig)

Einführungszeitpunkt

01.01.95

Rechtsgrundlage

SGB IX i.V. mit §§ 15, 26, 27 Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

Förderprogramm

k.A.

Zielsetzung

Messbare Förderziele sind die Schaffung und Erhaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für behinderte Menschen.

Maßnahmen:

Ausstattung behindertengerechter Ausbildungs- und Arbeitsplätze, Erhaltung bestehender Arbeitsplätze, z. B. EDV-Technik (Programmanpassung, Schulungskosten, Einhandtastatur); Bürostühle; Trennwand; Recarositze; Schreibtische; Stehhilfe; blindengerechte Arbeitsplätze; Umbau Toilette; Evakuierungssystem; Anschaffung einer Strickmaschine; Elektrifizierung Flurtür; Installation eines Personenaufzuges; Einhand-Briefzustellwagen mit Elektromotor; Elektro-Fenster; Nachrüstung von E-Staplern mit Lichtkegeln; Anschaffung eines Traktors; Barrierefreier Zugang; Anschaffung Hebelifter; Anschaffung Scheuersaugmaschine; Schwerelastfahrrad; Gebärdendolmetscher

Auswirkung

Die Sollwerte für die Zielerreichung sind einzelfallbezogen definiert und als Bestandteile des Zuwendungsbescheides für jeden Einzelfall beziffert. Die Prüfung der Einhaltung der Zielwerte erfolgt jeweils im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

Jahr / Mitarbeiter / Betriebe / Fördersumme (EURO)

2016 / 26 / 17 / 246.728,60

2017 / 13 / 9 / 148.877,79

2018 / 8 / 7 / 53.669,02

2019 / 4 / 5 / 46.331,96

Perspektive

Nach § 102 SGB IX gehören diese Ausgaben zu den Aufgaben des Integrationsamtes.

Bezeichnung der Finanzhilfe	Zuschüsse für Investitionen
------------------------------------	------------------------------------

Kapitel	Titel	Bkz	Fkz	Zweckbestimmung
9702	89305			Zuschüsse für Investitionen

	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ansatz 2019
Insgesamt	130.000	0	0	1.100.000
Finanzierungsanteile				
Finanzausgleich				
Anteil Bund				
Anteil EU				
Anteil Land				
Anteil Sonstige	130.000	0	0	1.100.000

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeit

Wirtschaftsplan Sondervermögen Ausgleichsabgabe
(Ausgaben gegenseitig deckungsfähig)

Einführungszeitpunkt

26.09.16

Rechtsgrundlage

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit Frauen und Familie zur Förderung von Integrationsprojekten nach § 132 ff SGB IX

Förderprogramm

k.A.

Zielsetzung

Messbare Förderziele sind die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen in Integrationsbetrieben.

Maßnahmen:

Förderung von Arbeitsplätzen in Integrationsbetrieben
(Aufbau und Ausstattung von Integrationsbetrieben, Gründungsberatung)

Auswirkung

Die Sollwerte für die Zielerreichung sind einzelfallbezogen definiert und als Bestandteile des Zuwendungsbescheides für jedes Projekt beziffert. Die Prüfung der Einhaltung der Zielwerte erfolgt jeweils im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.

Jahr / geförderte Betriebe / Fördersumme (EURO)

2016 / 1 / 130.000,00

2017 / - / -

2018 / - / -

2019 / - / -

Perspektive

Die Förderung von Integrationsprojekten erfolgt durch das Bundesprogramm "AlleImBetrieb" ausschließlich aus Bundesmitteln.